Der Irrtum beim Erbschaftsantritt nach römischem Recht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hermanus Jung

aus Breslau.

ACAD. LITT. BAT. BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1907.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Leonhard.
Korreferent: Professor Dr. Schott.

Meiner Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548206_0123

Literaturverzeichnis.

Arndts, Lehrbuch der Pandekten. 13. Aufl. Stuttgart 1886.

Bähr, Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund. 2. Aufl. Cassel und Göttingen 1867.

Bähr, Irrungen im Kontrahieren. Jahrbücher für Dogmatik Bd. 14 (N. F. Bd. 1) S. 393 ff.

Bekker, System des heutigen Pandektenrechts. II. Weimar 1889.

Bekker, Über Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft. Kritische Vierteljahrsschrift (N. F. Bd. 3) der ganzen Folge Bd. 22 S. 33 ff.

Bekker, Über Schliemann. Kritische Vierteljahrsschrift Bd. 3 S. 180 ff.

Brinz, Lehrbuch der Pandekten IV. 2. Aufl. besorgt v. Lotmar. Erlangen und Leipzig 1892.

Dernburg, Pandekten III. 7. Aufl. Berlin 1903.

Donellus, Comment. de jur. civ. Tom II u. VII. Florenz 1741.

Drost, Wesen und Bedeutung der Erbschaftsannahme in der Geschichte und im Recht des BGB. Dissertation. Breslau 1906.

Ehrlich, Die stillschweigende Willenserklärung. Berlin 1893.

Eisele, Zur Theorie der Rechtsgeschäfte. Krit. Vierteljahrsschrift (N. F. Bd. 1) der ganzen Folge Bd. 20 S. 1 ff.

Enneccerus, Rechtsgeschäft, Bedingung und Anfangstermin. Marburg 1888.

Francke, Das Recht der Noterben und Pflichtteilsberechtigten. Göttingen 1831.

Fuchs, Über Erwerbung mehrerer Erbportionen. Arch. f. zivilist. Praxis Bd. 39 S. 233 ff.

Göring, Die sogen. Transmissionsfälle im röm. Erbrecht. Jahrbücher für Dogmatik Bd. 15 S. 137 ff.

Hartmann, Wort und Wille im Rechtsverkehr. Jahrbücher für Dogmatik Bd. 20 (N. F. Bd. 8) S. 1 ff.

Hellmann, Über Ehrlich, Die stillschweigende Willenserklärung. Krit. Vierteljahrsschrift Bd. 37 S. 170 ff.

Hesse, Eine Revision der Lehre vom Irrtum. Jahrbücher für Dogmatik Bd. 15 S. 206 ff.

Hölder, Pandekten. Freiburg i. B. 1891.

Hölder, Über Pininski, Der Tatbestand des Sachbesitzerwerbes. Krit. Vierteljahrsschrift (N. F. Bd. 13) der ganzen Folge Bd. 32 S. 290 ff.

Hölder, Lehre vom error. Krit. Vierteljahrsschrift Bd. 14 S. 561 ff.

v. Hollander, Zur Lehre vom error im röm. Recht. Halle 1898.

Hunger, Römisches Erbrecht. Erlangen 1834.

v. Jhering, Mitwirkung für fremde Rechtsgeschäfte. Jahrbücher für Dogmatik Bd. 2 S. 67 ff.

Karlowa, Das Rechtsgeschäft und seine Wirkung. Berlin 1877.

v. Keller, Pandekten II. 2. Aufl. Leipzig 1867.

Köppen, System des heutigen römischen Erbrechts. Würzburg 1862.

Köppen, Lehrbuch des heutigen römischen Erbrechts. Würzburg 1895.

Köppen, Zur Lehre vom Erwerb der Erbschaft und der Vermächtnisse. Jahrbücher für Dogmatik Bd. 5 S. 125 ff.

Köppen, Entgegnung auf Northoff. Jahrbücher für Dogmatik Bd. 6 S. 307 ff.

Kohler, Studien über Mentalreservation und Simulation. Jahrbücher für Dogmatik Bd. 16 (N. F. Bd. 4) S. 91 ff.

Kohler, Noch einmal über Mentalreservation und Simulation. Jahrbücher für Dogmatik Bd. 16 S. 321 ff.

Kohler, Über den Willen im Privatrecht. Jahrb. f. Dogm. Bd. 28 S. 166 ff.

Lassalle, Das System der erworbenen Rechte. Teil 2, Das Wesen des röm. und germ. Erbrechts. Leipzig 1861.

Lenel, Parteiabsicht und Rechtserfolg. Jahrbücher für Dogmatik Bd. 19 (N. F. Bd. 7).

Leonhard, [1]) Der Irrtum bei nichtigen Verträgen nach röm. Recht. Berlin 1882.

---

[1]) Es war dem Verfasser bei der Ausarbeitung vorliegender Abhandlung leider nicht möglich, die zweite Auflage von Leonhard, „Der Irrtum als Ursache nichtiger Verträge", Breslau 1907, zu berücksichtigen, da dieselbe noch nicht im Druck erschienen war.

Leonhard, Beitrag zur Irrtumslehre. Archiv für zivilist. Praxis Bd. 72 (N. F. Bd. 22).

Leonhard, Institutionen des römischen Rechts. Leipzig 1894.

Loewy, Die Form der Erbschaftsannahme nach heutigem bürgerlichen Recht. Dissertation Breslau 1904.

Lotmar, Über Leonhard, Der Irrtum bei Verträgen I. Krit. Vierteljahrsschrift (N. F. Bd. 6) der ganzen Folge Bd. 25 S. 368 ff.

Lotmar, Über Leonhard, Der Irrtum bei Verträgen II. Krit. Vierteljahrsschrift (N. F. Bd. 7) der ganzen Folge Bd. 26 S. 220 ff.

Lotmar, Über causa im röm. Recht. München 1875.

Lotmar, Festgabe für Planck. München 1887.

Manasse, Die Anfechtung wegen Irrtums. Dissertation Breslau 1906.

Meidner, Die Annahme einer Erbschaft im BGB. Dissertation Breslau 1906.

Mühlenbruch, Über juris et facti ignorantia. Archiv für zivilist. Praxis Bd. 2 S. 361 ff.

Mühlenbruch bei Glück, Pandekten. Erlangen 1841. Bd. 42 u. 43.

Northoff, Erörterungen aus dem röm. Erbrecht. Jahrbücher für Dogmatik Bd. 6 S. 187 ff.

Northoff, Erörterungen aus dem röm. Erbrecht. Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß Bd. 21 S. 85 ff., Bd. 22 S. 345 ff.

Paulys Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft. Herausgegeben von Georg Wissowa: Artikel aditio und cretio (R. Leonhard).

Pernice, Rechtsgeschäft und Rechtsordnung. Zeitschrift für Privat- und öffentl. Recht Bd. 7 S. 465 ff.

Pfersche, Irrtumslehre des österr. Privatrechts. Graz 1891.

Graf Piniński, Der Tatbestand des Sachbesitzerwerbes II. Leipzig 1888.

Puchta, Pandekten. 12. Aufl. Leipzig 1877.

Puchta, Vorlesungen über das heut. röm. Recht II. 6. Aufl. Leipzig 1874.

Quassowski, Irrtum beim Erbschaftsantritt. Dissertation Königsberg. Tilsit 1900.

Regelsberger, Pandekten. Leipzig 1893.

Regelsberger, Die Vorverhandlungen bei Verträgen. Weimar 1888.

Rickelt, Irrtum über den Grund der Berufung zum Erben. Dissertation Rostock 1904.

Röver, Über die Bedeutung des Willens bei Willenserklärungen. Rostock 1874.

v. Savigny, System des heut. röm. Rechts III. Berlin 1840.

Scheiff, Die Divergenz zwischen Wille und Erklärung. Dissertation Bonn 1879.

Schmidt, Das formelle Recht der Noterben. Leipzig 1862.

Schloßmann, Der Vertrag. Leipzig 1876.

Schloßmann, Über Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft. Zeitschrift für Privat- und öffentl. Recht Bd. 7 S. 543 ff.

Schloßmann, Der Irrtum über wesentliche Eigenschaften der Person und der Sache nach dem BGB. Jena 1903.

Sintenis, Das prakt. gemeine Zivilrecht III. 3. Aufl. Leipzig 1863.

Tewes, System des Erbrechts II. Leipzig 1864.

Thomsen, Die rechtliche Willensbestimmung. Dissertation Kiel 1882.

Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht. Weimar 1848.

v. Vangerow, Lehrbuch der Pandekten. 6. Aufl. Marburg 1852. 7. Aufl. 1863—1869.

Vering, Röm. Erbrecht. Heidelberg 1861.

Voigt, Die Theorie von der jurist. Relevanz von error und ignorantia. Archiv für zivilist. Praxis Bd. 53 (N. F. Bd. 3) S. 404 ff., Bd. 54 (N. F. Bd. 4) S. 23 ff.

Wendt, Lehrbuch der Pandekten. Jena 1888.

Werthauer, Über den Einfluß des Irrtums auf Verträge. Breslau 1887.

Werther, Erbschaftserwerb und Erbschaftsannahme in geschichtlicher Entwicklung. Dissertation (Breslau) Borna-Leipzig 1906.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts III unter vergleichender Darstellung des deutschen bürgerlichen Rechts bearbeitet von Kipp. Frankfurt a. M. 1906.

Windscheid, Wille und Willenserklärung. Leipzig 1878.

Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft. Leipzig 1879.

Zitelmann, Die juristische Willenserklärung. Jahrbücher für Dogmatik Bd. 16 (N. F. Bd. 4) S. 357 ff.

Die Abkürzungen entsprechen den „Vorschlägen des Deutschen Juristentags für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken“ (Berlin 1905. Guttentagsche Verlagsbuchhandlung).

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Der Erbschaftsantritt in Rom in seiner historischen Entwicklung 1

Entwicklung von der formellen cretio bis zur Formenfreiheit. Ausdrücklicher Erbschaftsantritt (aditio nuda voluntas suscipiendae hereditatis. Stillschweigender Antritt (pro herede gestio).

§ 2. Bestehen für aditio und pro herede gestio gesonderte Rechtssätze? 7

Ausdrückliche und stillschweigende Willenserklärungen im allgemeinen. Die Anhänger des Willensdogmas stellen für diese beiden Arten gesonderte Rechtssätze auf. Auslegungsgrundsätze sind für beide Arten dieselben (Leonhard). Für aditio und pro herede gestio gelten dieselben Rechtsregeln. Vermutung gegen das Willensdogma.

§ 3. Die Bedeutung der Worte velle, nolle, voluntas, animus in den Quellen 10

Diese Worte bedeuten nicht immer, wie die Willensdogmatiker behaupten, den inneren Willen. Brissonius. Leonhard. Betrachtung der Quellen. In Rom nicht innerer Wille und Willenserklärung, sondern Form und Formlosigkeit, Gegensatz.

§ 4. Die Auslegung der Willenserklärungen 16

Beispiele für bestehende pro herede gestio. Entscheidend ist der animus. Damit quaestio voluntatis gestellt. Der Wille wird nur aus der Erklärung festgestellt. Es kann gültiger Antritt vorliegen, wo der innere Wille fehlt.

§ 5. Weitere Beweise für die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht 19

Behandlung der Mentalreservation. Der Irrtum des Putativpupillen und des Putativgewaltuntergebenen ist ohne rechtliche Wirkung.

§ 6. Folgerung für den den Willen des Delaten beeinflussenden Irrtum 24

Ergebnis: Der innere Wille ist für die Gültigkeit des Antritts bedeutungslos. Irrtumslehre findet keinen Anhalt. Nur ein Widerspruch innerhalb der Erklärung kann diese aufheben. Identitätsirrtum an sich ist ohne Wirkung.

§ 7. Der Irrtum als Negation des Tatbestandsmomentes der scientia 26

Wissen von der Delation und dem Delationsgrunde vom Recht als Schutzmittel des Delaten verlangt. Irrtum, Nichtwissen und Zweifel haben gleiche Wirkung. Tatbestandsmoment der scientia in den Quellen nachgewiesen.

§ 8. Stimmen der Literatur über das Tatbestandsmoment der scientia 29

Donellus, Mühlenbruch, Brinz, Wendt u. a. erkennen die scientia als Tatbestandsmoment an. Dagegen betrachten Northoff und Lassalle das Wissen als Voraussetzung schon der Delation. Am interessantesten die Theorie Köppen. Sie hält auch hier an der Irrtumslehre fest und behauptet, daß ohne die scientia kein innerer Wille da sein könne. Widerlegung: Zitelmann und Hesse erkennen scientia als Tatbestandsmoment an. Unterstützt wird Köppen durch Arndts, Vangerow u. a., nicht durch Windscheid und Voigt.

§ 9. Das Wissen von der Delation und dem Delationsgrunde . . 36

a) Wissen von der Delation: 1. Wissen vom Tode des Erblassers. 2. Wissen des Delaten, ob er necessarius oder voluntarius heres ist. 3. Wissen betreffs Gültigkeit des Testaments: Wissen von der testamenti factio des Erblassers, von der Echtheit eines Testaments, von der Gültigkeit des späteren von zwei Testamenten.

4. Wissen von dem Vorhandensein eines zu erwartenden postumus. 5. Wissen von dem Eintritt der Bedingung.
b) Wissen vom Delationsgrunde.
§ 10. Der Irrtum über die Erbquote 52
Wissen von der Erbquote nicht erforderlich. Theorie Köppen versagt auch hier. Nur der ausdrückliche Antritt auf eine falsche Quote schadet.
§ 11. Ergebnis 58

§ 1.

Der Erbschaftsantritt in Rom in seiner historischen Entwicklung.

Das gesamte römische Privatrecht hat den Weg zurückgelegt vom strengsten Formalismus zur Formenfreiheit. Es spricht daher auch für unser Institut, den Erbschaftsantritt, die Vermutung, daß es keine Ausnahme von diesem Entwicklungsgange gemacht hat. Die solenne Form des Erbschaftsantrittes im Zivilrecht war die cretio, und somit bestände die Vermutung, daß sie die alleinige Art des Antrittes war, und zwar sowohl für Erben ab intestato wie ex testamento.[1]) Es läßt sich jedoch aus den Quellen kein strikter Beweis für die Richtigkeit dieser Vermutung führen. Zudem scheint ihr zu widersprechen, daß schon Gajus cretio, aditio und pro herede gestio als gleichberechtigte Arten des Antrittes nebeneinander stellt.[2]) Mag es nun bei der Unmöglichkeit, diese Streitfrage zu entscheiden, dahingestellt bleiben, ob hier wirklich eine Ausnahme von der allgemeinen Regel anzunehmen ist oder nicht, jedenfalls ist es wohl unbestritten,

[1]) Diese Ansicht findet man z. B. bei Karlowa S. 896 ff.; Mühlenbruch bei Glück Bd. 42 S. 398 u. a.; dagegen bes. Leonhard; vgl. Institutionen S. 354 Anm. 4 u. in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie Art. aditio u. cretio; vgl. ferner auch Drost S. 4 ff. u. Werther S. 4.

[2]) vgl. Gaius II, 167: potest aut cernendo aut pro herede gerendo aut etiam nuda veluntate suscipiendae hereditatis heres fieri.

daß die cretio im alten Zivilrecht die praktisch bei weitem üblichste Form des Antrittes war und ihre scrupulosa solemnitas (vgl. § 17 C. 6, 30) erst ausdrücklich aufgehoben werden mußte. Dies geschah unter Arkadius und Honorius.

Es stand natürlich auch noch für die Folgezeit im Belieben des Erblassers, die Antretung innerhalb bestimmter Frist und unter besonderer Form zur Bedingung der Erbeinsetzung zu machen (vgl. l. 72 D. 29, 2).[1]) Der rigor der Form wurde gesprengt und es setzte jetzt und wohl schon früher auch neben der Form eine wenn auch langsame, so doch stetige Entwicklung zur Formenfreiheit ein.

Zuerst wurden einzelne Akte des Delaten als deutliche Erklärungen seines Erbewillens aufgefaßt und er konnte sich nur durch eine Protestation gegen diese Auffassung schützen (vgl. l. 20 § 1, § 3, § 4 D. 29, 2 l. 14 § 8 D. 11, 7). Daneben wurde eine formlose ausdrückliche Antrittserklärung üblich, doch man verlangte offenbar auch dann, daß der Delat zu den Erbschaftssachen in tatsächliche Beziehung trat. Auch hierin bestand noch ein gewisser rigor, und das Recht mußte, um noch „humanior“ (vgl. l. 20 § 3 D. h. t.) zu werden, sich immer mehr von jeglichen Formen loslösen. Immer freiere Bestimmungen griffen Platz. Der Erbe konnte schließlich jedes Mittel, das sich ihm bot, dazu benutzen, seinen Willen, die Erbschaft zu erwerben, zu äußern: quomodo velit, quomodo possit.[2])

Einerseits stand es in seinem Belieben, mit den Worten: ich trete die Erbschaft an oder mit ähnlichen seinen Antritt zu erklären, andererseits genügte jede andere Art und Weise

[1]) vgl. hierzu Hunger, Röm. Erbr. S. 467; Tewes, System d. Erbr. 2 S. 33; Northoff, Jahrb. f. Dogm. Bd. 5 S. 188 ff.

[2]) Tewes S. 33; vgl. auch aditio in Pauly-Wissowas Realenzykl.

dazu, wenn sie sich als Äußerung seines Willens, Erbe zu werden, darstellte.

Die Erklärung „mit entsprechenden Worten“[1]) hat man sich in der Literatur gewöhnt mit dem Namen aditio hereditatis zu bezeichnen. Die Quellen bieten hierfür mancherlei Anhalt. Sie stellen in einer nicht geringen Anzahl von Fällen das adire dem später zu behandelnden pro herede gerere gegenüber. Als Beispiele mögen hier nur l. 69 D. h. t. . . . neque adire hereditatem potest neque pro herede gerere, l. 22 § 4 C. 6, 30 . . . si adierint vel pro herede gesserint, l. 19 C. 6, 30 . . . quod aditionen vel pro herede gestionem inducit. Doch halten die Quellen durchaus nicht überall aditio und pro herede gestio scharf auseinander (vgl. § 7 J. 2, 19: pro herede gerere . . . vel re vel verbis), und manche Stellen sprechen sogar eher dagegen, daß die Römer unter aditio zu allen Zeiten die „ausdrückliche“ Erklärung verstanden haben (vgl. l. 14 § 8 D. 11, 7).

Trotz dieser Unsicherheit im Sprachgebrauch der Quellen ist vom Standpunkte des Verfassers aus kein zwingender Grund einzusehen, von dem lange eingebürgerten Sprachgebrauch, unter aditio die Erklärung mit entsprechenden Worten zu verstehen, abzuweichen.

Die Quellen selbst stellen in dem für unsere Materie hochbedeutsamen § 7 J. 2, 19 der pro herede gestio die nuda voluntas suscipiendae hereditatis gegenüber: item extraneus heres testamento institutus aut ab intestato ad legitimam hereditatem vocatus potest aut pro herede gerendo vel etiam nuda voluntate suscipiendae hereditatis heres fieri.

---

[1]) Leonhard, Irrtum I S. 208.

Ebenso findet sich in Gai II § 167: aut cernendo aut pro herede gerendo vel etiam nuda voluntate.

Aus dem vel haben manche, z. B. Quassowski,[1]) schließen zu müssen geglaubt, daß diese nuda voluntas eine Unterart der pro herede gestio sei. Dem ist wohl nicht so. Es widerspricht dieser Deutung das etiam. Viel wahrscheinlicher erscheint es, daß der Jurist das vel etiam gebraucht, um dadurch die nuda voluntas zwar nicht der pro herede gestio zu subordinieren, sondern zu koordinieren, zugleich aber durch das schwächere vel darauf hinzudeuten, daß die Art des Antritts durch nuda voluntas der praktisch weit seltenere Fall des Antritts ist.

Damit ist zwar festgestellt, daß die nuda voluntas keine Unterart der pro herede gestio ist; was sie dann aber ist, bedarf noch der Beantwortung.

Folgender Gedankengang liegt nahe: Die Quellen stellen pro herede gestio und nuda voluntas einander gegenüber, die heutige Literatur pro herede gestio und aditio; sollte nicht nuda voluntas dasselbe bedeuten, wie aditio? — d. h. sollte nicht hier ein Fall vorliegen, wo voluntas nicht mit „innerer Wille", sondern mit „erklärter Wille", mit „Willenserklärung" übersetzt werden muß? Daß sich solche Fälle in den Quellen finden und nicht gerade selten sind, hat in überzeugender

---

[1]) Quassowski S. 7. — Anmerkend mag hier noch erwähnt sein, daß die früher weit häufigere Lesart in § 7 I 2, 19: aut pro herede gerendo aut etiam nuda voluntate war. Doch wenn man auch vel etiam richtiger lesen sollte, so sollte man neben im Texte Gesagtem auch beachten, daß im Corpus juris aut und vel nicht streng wie in der Zeit eines Cäsar und Cicero auseinander gehalten wurden, sondern oft einander gleichbedeutend gebraucht wurden.

Weise Leonhard und nach ihm v. Hollander[1]) nachgewiesen, und zwar an Beispielen, in denen in durchaus übereinstimmender Weise von einer nuda voluntas die Rede ist.

Wenn man sich dieser Übersetzung nicht anschließt, so würde man „zu dem ungereimten Ergebnis“ [2]) gelangen, daß ein gar nicht an die Außenwelt getretener Wille ein gültiger Erbschaftsantritt sein kann, ein Ergebnis, das wohl auch der begeistertste Anhänger des Willensdogmas nicht gern verteidigen möchte.

Viel besser stellt man die Gleichung auf: nuda voluntas suscipiendae hereditatis aditio hereditatis. Trotzdem also, wie gezeigt wurde, aditio im Sinne von „Antritt expressis verbis“ nicht streng gebraucht wird, tut man daran gut, diese Bezeichnung beizubehalten. Dadurch kann, abgesehen davon, daß diese Bezeichnung den Vorzug der Kürze für sich hat, kein Schaden entstehen. Denn aditio und pro herede gestio unterstehen, wie späterhin sich zeigen wird, wenigstens nach des Verfassers Meinung im römischen Recht denselben Rechtsvorschriften.

Die andere Art des Antritts ist die pro herede gestio: Pro herede autem gerere quis videtur, si rebus hereditariis tamquam heres utatur vel vendendo res hereditarias

---

[1]) Leonhard, Irrtum I S. 36 ff.; v. Hollander, Die Lehre vom error S. 19 ff. — Vor Leonhard hat „freilich in unzureichender Weise“ (Leonhard I S. XV) Röver (Über die Bedeutung des Willens bei Willenserkl. S. 24) auf diese Übersetzung hingewiesen. — Sie findet sich bei unserer Stelle im speziellen zudem fast bei allen Juristen, teils „ausdrücklich“ anerkannt (z. B. Hunger S. 467; Tewes 2 S. 33) teils „stillschweigend“ (z. B. Windscheid-Kipp III S. 434 N. 6).

[2]) Leonhard, Irrtum I S. 37.

aut praedia colendo locandove et quoquo modo voluntatem suam declaret vel re vel verbis de adeunda hereditate, dummodo sciat eum in cuius bonis pro herede gerit, testato intestatove obiise et se ei heredem esse (§ 7 I. 2, 19).

Eine pro herede gestio liegt vor, wenn der Erbe servos hereditarios pavit, jumenta aut pavit aut distraxit l. 20 § 1 D. 29, 2 — si fundos aut aedes locavit vel fulsit l. 20 § 1 eod.

Alle diese Handlungen sind nur pro herede gestiones, wenn der Delat quasi heres auftritt. Hierauf wird im weiteren noch näher einzugehen sein.

Aus manchen Stellen ist zu schließen, daß man in früherer Zeit nur dann eine pro herede gestio annahm, wenn, wie es auch im ersten Teile der Definition (§ 7 I. 2, 19) heißt, der Delat rebus hereditariis tam quam heres utatur. Später fiel diese Beschränkung weg und jede Äußerung des Willens wurde unter Umständen als pro herede gestio angesehen. Einen Einblick in den Gang dieser Entwicklung gewähren uns die Quellen dadurch, daß sie in den Fällen, wo der Delat keine Erbschaftssachen gebraucht und doch sein Benehmen eine pro herede gestio ist, dies besonders betonen (vgl. l. 21 § 1 D. h. t.; l. 88 eod.).

In dieser Entwicklung tritt wieder der stetige Fortschritt des römischen Rechts zu immer größerer Formfreiheit zutage. Die Quellendefinition selbst scheint im Laufe der Zeit unter diesem Einflusse entstanden zu sein. Im ersten Teil wird gesagt: Eine pro herede gestio liegt vor, wenn der Delat rebus hereditariis tamquam heres utatur, im 2. Teil: Doch nicht nur in diesem, in früherer Zeit die pro herede gestio erschöpfenden Benehmen, sondern quoquo modo voluntatem suam declaret vel re vel verbis de adeunda heredidate.

Die Gegenüberstellung von re und verbis hat manche[1]) dazu verleitet, die pro herede gestio als Oberbegriff zu betrachten und ihr die aditio als „Erklärung verbis“ unterzuordnen. Hiergegen muß eingewendet werden, daß unter der Erklärung verbis nicht ohne weiteres eine Erklärung „expressis“ verbis verstanden werden braucht. Man kann gar wohl durch Worte etwas stillschweigend erklären, nämlich das, was durch die Worte selbst nicht ausgedrückt wird, sondern erst wieder durch einen zweiten Schluß aus den Worten erkenntlich wird.[2])

Als Arten des Erbschaftsantrittes haben wir am Ende der Entwicklung in Rom nach vorigem die aditio, den ausdrücklichen Antritt, und die pro herede gestio, den stillschweigenden Antritt, kennen gelernt. Die sich von selbst ergebende Frage ist:

§ 2.

„Bestehen für aditio und pro herede gestio gesonderte Rechtssätze?“

Daß den Quellen der Unterschied zwischen „ausdrücklicher“ und „stillschweigender“ Erklärung geläufig war, dafür bietet gerade unsere Materie einen Anhalt. Denn wenn sie

[1]) vgl. z. B. Quassowski S. 7 Anm. 2.

[2]) vgl. Leonhard, Irrtum S. 197 ff. — Doch auch zugegeben, daß hier unter verbis „expressis verbis“ gemeint ist, so ließe sich diese Gegenüberstellung, sehr wohl daraus erklären, daß der Jurist in seinem Eifer, darauf hinzuweisen, daß jede Art der Willenserklärung genügt, vel re vel verbis in einer geläufigen Gegenüberstellung sagt, ohne zu bedenken, daß die Erklärung verbis nicht unter die pro herede gestio fällt und als Art des Erbschaftsantrittes im vorhergehenden Satze durch nuda voluntas suscipiendae hereditatis schon erwähnt ist.

hier auch nicht die genannten Bezeichnungen wählen, so bietet doch die Gegenüberstellung von adire und pro herede gerere, von pro herede gestio und nuda voluntas suscipiendae hereditatis einen Beweis dafür, daß eine Unterscheidung im Gegenstande ihnen nicht fern lag.

Man hat denn auch mit vollem Recht diese Unterscheidung beibehalten. Weniger lobenswert war es dagegen, daß man bis vor nicht allzulanger Zeit in der ferneren Behandlung der Willenserklärungen sich fast ausschließlich mit den ausdrücklichen beschäftigte, während man die stillschweigenden recht stiefmütterlich beiseite stellte. So konnte noch 1879 Zitelmann[1]) sagen, daß wenige Lehren so tief unter der Höhe der allgemeinen wissenschaftlichen Entwicklung stehen, als die Lehre von den stillschweigenden Willenserklärungen. Seitdem ist diese Lehre jedoch ein gutes Stück weiter entwickelt worden.[2])

Die Anhänger des Willensdogmas behandeln die ausdrücklichen und stillschweigenden Willenserklärungen als zwei durchaus getrennte Gruppen, doch in der Art der Behandlung sind sie sich uneinig. Zitelmann z. B. hält mit vielen andern an dem Erfordernis des inneren Willens bei stillschweigenden Erklärungen fest, Windscheid[3]) hingegen ist zwar nicht mit allen, wie er sagt, aber mit vielen darüber einig, „daß objektive Grundsätze entscheiden und daß niemand sich darauf berufen kann, daß ein an und für sich nicht gerechtfertigter Schluß von ihm dennoch gezogen sei".

---

[1]) Zitelmann, Irrtum S. 259.

[2]) Leonhard, Irrtum I S. 190 ff., 1882; Piniński, Sachbesitzerwerb S. 439 ff. 1888; Ehrlich, Die stillschweigende Willenserklärung 1893.

[3]) Windscheid, Wille und Willenserklärung S. 5.

Alle Anhänger des Willensdogmas sind jedoch darüber einig, daß „die beiden hier geschiedenen Arten der Willenserklärung praktisch unter verschiedenen Rechtssätzen stehen“,[1]) ein Resultat, das um so bedenklicher ist, als in der Bestimmung, welche Willenserklärungen denn eigentlich „ausdrückliche“ und welche „stillschweigende“ sind, durchaus keine allgemein gültige Ansicht herrscht.

Die vielfach anerkannte Tatsache, daß die Quellen, wenn sie auch den Unterschied kennen, ihn doch nicht streng durchführen, hätte schon darauf hinweisen müssen, daß die beiden Arten von Willenserklärungen nicht getrennter, sondern derselben rechtlichen Behandlung in Rom unterlagen. Dem war aber im allgemeinen nicht so. Erst allmählich wurde man darauf aufmerksam, daß für beide Arten von Willenserklärungen dieselben Auslegungsregeln gelten, und zwar gelangte man zu diesem Schlusse gerade durch eine scharfe Definition der Begriffe „ausdrückliche“ und „stillschweigende“ Willenserklärung. Leonhard[2]) stellte eine, wie Piniński sagt, „nicht inkorrekte“ Definition auf: „Die stillschweigende Erklärung eines Gedankens ist jede Klarlegung desselben in einer anderen Form, als in den nach dem Sprachgesetze für ihn bestimmten Worten.“

Sodann kommt Leonhard zu dem Schlusse, daß es besondere Auslegungsregeln für die stillschweigende Erklärung nicht gebe und man mit Unrecht solche behauptet habe.[3]) Er sagt weiter: „In der Tat bedarf es ihrer nicht. Die Aus-

---

[1]) Zitelmann, Irrtum S. 263.

[2]) Leonhard, Irrtum I S. 201. — Zu ähnlichem Ergebnis kommen Piniński und Ehrlich a. a. O.

[3]) Leonhard, Irrtum I S. 201 ff.

legungsgrundsätze über ausdrückliche Erklärungen sind vielmehr auf stillschweigende durchaus analog anwendbar. Bei beiden liegt ein äußeres Verhalten des Erklärenden vor, aus welchem von dem Standpunkt des Adressaten der Erklärung auf den vermutlichen Willen dessen, der die Erklärung abgibt, geschlossen werden soll."

Die überall anerkannte Wahrheit der Behauptung, daß die Quellen nicht scharf zwischen ausdrücklicher und stillschweigender Erklärung scheiden, bewährt sich im besonderen bei unserer Materie. Bald finden wir einen Rechtssatz oder eine Auslegungsregel für beide ausgesprochen, bald nur für das adire, bald nur für das pro herede gerere. Aber überall ist ersichtlich, daß die Bestimmung stets analog für beide Arten des Antrittes gilt. Auch dem eifrigsten Sucher würde es nicht gelingen, in den Quellen einen Unterschied in der Behandlung der aditio und der pro herede gestio zu finden.

Schon dies allein gewährt eine Vermutung dafür, daß sich in unserer Materie das Willensdogma nicht bewahrheiten wird.

§ 3.

Die Bedeutung der Worte velle, nolle, voluntas, animus in den Quellen.

Im vorigen hatten wir den Erbschaftsantritt als Willenserklärung kennen gelernt. Hiermit allein ist gar nichts gewonnen. Über die Erfordernisse einer gültigen Willenserklärung herrscht so heftiger Streit, daß wir nichts besseres tun können, als alle allgemeinen Erörterungen über dies Thema zu übergehen und uns ausschließlich mit dem hier allein

interessierenden Fall von Willenserklärung, dem Erbschaftsantritt, zu beschäftigen.[1])

Zu diesem Behufe muß man vor allen Dingen untersuchen, was unter Worten wie velle, nolle, voluntas u. ähnl., die im hier einschlägigen Gesetzestext auch nur beim flüchtigen Durchlesen ins Auge fallen, zu verstehen ist.

Schon auf dies häufige Vorkommen von Worten hin, die an sich einen psychischen Zustand ausdrücken, und daraufhin, daß auf dieselben entschieden Nachdruck gelegt wird, würde ein Verteidiger des Willensdogmas mit Entschiedenheit betonen, daß über die Bedeutsamkeit des inneren Willens kaum mehr Zweifel bestehen kann.[2])

Doch Worte an sich, aus dem Zusammenhang herausgerissen, beweisen nichts. Vorerst möge noch einmal die historische Entwicklung des Erbschaftsantritts ins Gedächtnis gerufen werden. Es möge daran erinnert werden, „daß es im ältesten römischen Recht die Regel gewesen ist, daß der Mangel des Willens der Gültigkeit der Erklärung keinen Abbruch getan hat".[3]) Weiterhin möge man bedenken, daß, wenn die Form in der alten Zeit das allbeherrschende Prinzip war, gegen diejenigen, „welche die Behauptung aufstellen, daß dieses Prinzip sich im Laufe der Jahrhunderte in die völlige Verinnerlichung des Tatbestandes gewandelt habe, so daß eine Willenserklärung ohne den inneren Willen der rechtlichen Gültigkeit entbehrt",[4]) eine Vermutung zugunsten der-

[1]) Wir folgen hiermit einem oft gegebenen Rat (vgl. z. B. Schloßmann, Zeitschr. f. PrivR. S. 577 u. Lotmar, Krit. VSchr. Bd. 26 S. 277).

[2]) vgl. z. B. Zitelmann, Jahrb. f. Dogm. Bd. 16 S. 422 ff. u. dagegen v. Hollander, Zur Lehre vom error S. 19/20.

[3]) Röver, Bedeutung des Willens S. 9.

[4]) v. Hollander S. 15; vgl. auch Schloßmann, Vertrag S. 48 ff.

jenigen spricht, die nicht dem inneren Willen, sondern dem „Ausdruck“ desselben rechtliche Bedeutung beilegen.

Daß man durchaus nicht zu allen Zeiten beim Lesen des Wortes velle zuerst an den durch dieses Wort bezeichneten psychischen Zustand gedacht hat, dafür ist ein Beweis die Erklärung, die Brissonius in seinem Werke „De verborum significatione“ für das Wort velle gibt:

Velle apud jurisconsultos est, expressis et disertis verbis testari et profiteri se velle, ut ex diverso nolle est vetare et contradicere et ita declarare, zu Deutsch velle heißt: „eine ausdrückliche Willenserklärung abgeben.“ [1])

Im besonderen weist Leonhard auf diesen Übersetzungsfehler und auf seine Entstehungsgeschichte hin und betont nachdrücklich, „daß Brissonius sich geirrt hat, daß velle vielmehr eine mehrfache Bedeutung hat und jedenfalls bisweilen die Willenserklärung — dann aber freilich auch die stillschweigende — der Regel nach aber einen inneren Willen bezeichnet“.

Gerade die unsere Materie betreffenden Quellen bestätigen dies. Gerade bei der pro herede gestio wird von einem declarare voluntatem (§ 7 I. 2, 19) und umgekehrt bei der repudiatio wird in beiden Fällen (verbis et re) von dem äußeren Benehmen als einem indicium voluntatis gesprochen: l. 95 D. h. t.: recusari hereditas non tantum verbis, sed etiam re potest et alio quovis indicio voluntatis.

Ist in diesen beiden Fällen die voluntas der innere Wille, so zeugen eine große Mehrzahl von Stellen für den Gebrauch des velle usw. als Willenserklärung — freilich sowohl als ausdrückliche als auch als stillschweigende.

---

[1]) vgl. hierzu und zum folgenden Leonhard, Irrtum I S. 2ff.

Eine nähere Betrachtung dieser Stellen erscheint geboten.

Schon oben haben wir auseinandergesetzt, daß die nuda voluntas suscipiendae hereditatis des § 7 I. 2, 19 keinesfalls der psychische Zustand des Wollens, der innere Wille, sein kann, sogar trotz des doch vielleicht dazu noch eher verleitenden Wortes nuda. Es war — und dies in Übereinstimmung mit vielen auf dem Boden des Willensdogmas Stehenden — festgestellt worden, daß hier jedenfalls unter voluntas Willenserklärung zu verstehen ist. „Es ist klar, daß an den nicht geäußerten Wunsch eine rechtliche Veränderung nicht geknüpft werden kann. Unmöglich kann die Rechtsordnung ihre Normen von einem Umstande abhängig machen, der unerkennbar für alle übrigen bleibt.“ [1])

Ähnlich verhält es sich mit den gleichfalls schon erwähnten l. 21 § 1 D. h. t.: interdum autem animus solus cum obstringet hereditati, ut puta si re non hereditaria quasi heres usus sit und

l. 88: gerit pro herede, qui animo adgnoscit successionem, licet nihil attingat hereditarium.

In beiden Fällen würde die Übersetzung des Wortes animus mit innerer Wille dieselbe Ungereimtheit ergeben, wie oben in I § 7 2,19 des Wortes (nuda) voluntas mit innerer Wille. In beiden Fällen wird nicht ein innerer Wille verlangt, sondern ein geäußerter Wille, eine Willenserklärung (vgl. hierzu den weiteren Verlauf der l. 88).

Hierher gehört auch eine der scheinbar am meisten für das Willensdogma sprechenden Stellen unserer Materie: l. 20 pr. D. 29, 2: pro herede autem gerere non esse facti quam animi.

---

[1]) Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht S. 359.

Auch hier ist nicht gesagt, eine pro herede gestio liegt vor, wenn der innere Wille, Erbe zu werden, da ist, sondern l. 20 cit. betont nur gegenüber einer früheren formelleren Zeit, daß das pro herede gerere nicht in einem factum bestehe, sondern es auf den Sinn ankomme, in dem dies factum vorgenommen werde. l. 20 cit. in Verbindung mit l. 21 § 1 eod. führt selbst Lotmar als Beweis dafür an, daß die Römer „harmlos" von einem animus reden, ohne das für sie wie für uns selbstverständliche Erfordernis der Erklärung namhaft zu machen.[1]) So fährt denn der Jurist in l. 20 cit. „harmlos" fort: nam hoc animo esse debet, ut velit esse heres.[2])

Weitere Beweise finden sich in den Stellen, wo die Wortverbindungen „nolle adire" und „velle adire" im Sinne von: „Erklären, daß man die Erbschaft ausschlage" und „Erklären, daß man dieselbe antrete" gebraucht werden. Es sind dies l. 4 D. h. t:

nolle adire hereditatem non videtur, qui non potest adire, d. h. „die Ausschlagung einer Erbschaft seitens desjenigen, der nicht antreten kann, ist ungültig",[3]) und l. 97 eod. tit.:

Clodius Clodianus facto prius testamento postea eundem heredem in alio testamento inutiliter facto instituerat: scriptus heres cum posterius putaret valere, ex eo hereditatem adire voluit, sed postea hoc inutile repertum est — und l. 29 D. 29, 4:

qui omissa causa testamenti ab intestato possidet hereditatem, servos ad libertatem perducere debet, ne eis factum

---

[1]) vgl. Lotmar, Krit. VJ. Bd. 25 S. 374.

[2]) vgl. hierzu auch Leonhard II S. 350 Note 1: In der l. 20 pr. D. 29, 2 werden dagegen wohl dieselben Worte (hoc animo) auf die innere Absicht zu beziehen sein.

[3]) vgl. Röver S. 33.

noceat eius qui testamento adire noluit: sic tamen, ut habeat libertas.

In beiden Fällen handelt es sich um eine geschehene Willenserklärung, in l. 97 cit. um eine Antretung, in l. 29 cit. um eine Ausschlagung.[1])

Erörterte Quellenstellen werden zwar allein für sich nicht genügen, die Unrichtigkeit des Willensdogmas für unsere Materie zu beweisen, jedoch bilden sie einen nicht zu unterschätzenden Baustein im Baue der Beweisführung. Zugleich sollte man bedenken, daß die römischen Juristen der Klarheit ihrer Ausdrücke nicht eine so große Wichtigkeit beimaßen, wie heutzutage notwendig ist. Denn sie wußten noch nichts vom Kampfe für oder wider das Willensdogma. Darum finden sich manchmal Stellen (z. B. l. 20 pr. D. h. t.), die auf den ersten Blick für die Richtigkeit der herrschenden Lehre zu zeugen scheinen, die allerdings ihre scheinbare Beweiskraft verlieren, sobald man die Quellen näher untersucht. Ferner möge, nun schon zum wiederholten Male, darauf aufmerksam gemacht werden, daß die römischen Juristen etwas ganz anderes als die Streitfrage unserer Tage im Auge hatten. Ihr Bestreben war, möglichst stark darauf hinzuweisen, daß die Zeit der scrupulosa solemnitas vorüber war und jeder noch so formlose Akt, der als Ausdruck des Erbewillens angesehen werden könne, einen gültigen Erbschaftsantritt in sich schließe. Daher ist es auch zu erklären, daß „mehrfach auf Kosten der landläufigen Bedeutung des einzelnen

[1]) Eine Bestätigung findet diese Übersetzung in der l. 21 § 5 D. 4, 2: si metu coactus adii hereditatem, puto me heredem effici, quia quamvis, si liberum esset, noluissem, tamen coactus volui; vgl. hierzu Röver S. 32 und Leonhard II S. 392/93.

Wortes das römische Recht es versucht, den geistigen Gehalt aus der Gesamtheit der Willenserklärung zu ziehen".[1])

§ 4.

Die Auslegung der Willenserklärungen.

Einen weiteren Beweis gegen die Quellenmäßigkeit des Willensdogmas in unserer Materie bildet die Art, wie die Willenserklärungen ausgelegt werden.

Die Quellen sagen, eine pro herede gestio liegt vor, wenn der Delat: rebus hereditariis tamquam heres utatur § 7 I. 2, 19, si aliquid facit — gerit quasi heres l. 20 D. h. t.: patrem sepelivit vel justa ei fecit, si animo heredis hoc fecit — servos hereditarios pavit si hoc ut heres gessit l. 20 § 1 eod., si ut heres juraverit l. 62 pr. eod., si domum pignori datam sicut hereditariam retinuit cuius possessio qualis qualis fuit in hereditate, si alienam rem ut hereditariam possedisset l. 88 eod.

Dagegen liegt keine pro herede gestio vor, wenn er quid pietatis causa fecit — custodiae causa — quid quasi non heres egit, sed quasi alio jure dominus l. 20 pr. eod. — si non ut heres, sed ut custodiat, aut putavit sua aut dum deliberat quid fecit, consulens ut salvae sint res hereditarias, si forte ei non placuerit pro herede gerere l. 20 § 1. — dum ei, qui substitutus est vel ab intestato heres exstaturus prospicit, aut res tempore perituras distraxit cit. l. — rem hereditariam quasi subripiens tenet l. 21 pr. — quasi peculium nactus sit l. 22 — si non quasi heres, sed quasi patroni filius egens a liberto paterno ali velit l. 73 — ut inquilinus l. 1 C. 6, 31.

---

[1]) v. Hollander S. 37.

Es kommt demnach auf den animus heredis oder non heredis an, damit eine Handlung pro herede gestio ist oder nicht: l. 2 D. 1, 19:

Heredis instituti in adeundis vel repudiandis hereditatibus voluntas exploranda est.

Hiermit ist die quaestio voluntatis gestellt. Die Art, wie sie beantwortet wird, wird im Streite gegen das Willensdogma die Entscheidung bringen.

„Der innere Wille ist nun etwas äußerlich nicht Erkennbares und muß daher aus der Willenserklärung selbst erkannt werden. Da ist es aber nicht der innere Wille, sondern der Ausdruck desselben, welcher rechtliche Bedeutung hat. Ein Zeugnis für die Erheblichkeit des inneren Willens ließe sich nur dann festhalten, wenn sich Beispiele finden ließen, in denen der innere Wille aus gewissen außerhalb der Willenserklärung liegenden Momenten gefolgert wird.“ [1])

Ist nun der Erbschaftsantritt ein solches Beispiel? Pro herede gerere videtur is, qui aliquid facit: quasi heres oder wie es an anderen Stellen heißt: tamquam heres, ut heres, animo heredis. Die Gleichartigkeit des Gebrauchs von quasi, tamquam, ut für animo ist sehr bezeichnend. Diese Worte berechtigen zu dem Schlusse: Wenn aus der Erklärung der Wille erhellt, daß der Delat Erbe sein will, so liegt eine pro herede gestio vor. Die Frage, ob der Erbe wirklich den dem entsprechenden inneren Willen hatte, bleibt ununtersucht; es genügt für das rechtsgültige Bestehen des Antritts, daß sein Wille, Erbe zu sein, nach Lebensregel beurteilt wahrscheinlich ist.

Der Gebrauch der Worte apparet und videtur bei den

[1]) v. Hollander S. 37/38.

Folgerungen, ob pro herede gestio oder nicht vorliegt, zeugt ebenfalls dafür, daß es sich nur um eine Nachforschung nach dem Willen des Delaten aus dem actum und nicht aus außerhalb desselben liegenden Tatsachen handelt. Dafür, daß nur aus dem Inhalte der Willenserklärung auf den Willen des Delaten geschlossen wird, spricht fernerhin l. 20 § 4 i. f. D. h. t.: itaque tunc pro herede geri dicendum esse ait, quotiens accipit quod citra nomen et jus heredis accipere non poterat.

Es gibt Akte, die der Erbe nach Lebensregeln nur in dem Willen, Erbe zu sein, vorgenommen haben kann, aus ihrem Vorliegen wird stets auf den Willen des Delaten geschlossen. Wäre wirklich der innere Wille rechtlich maßgebend, so würde doch auch in solchen Fällen bei seinem Fehlen von einem gültigen Erbschaftsantritt keine Rede sein können. Aber, werden die Verteidiger des Willensdogmas vielleicht einwenden, die Rechtsordnung hat hier einmal ausnahmsweise, wie das in ihrem willkürlichen Belieben liegt, den Gegenbeweis, daß der innere Wille nicht vorgelegen habe, ausgeschlossen. Wir würden dagegen wieder mit Recht darauf hinweisen können, daß einmal eine solche Auffassung dem Entstehen des römischen Gesetzes aus Juristengutachten widerspricht, zweitens aber die l. 20 § 4 i. f. sich durchaus nicht als willkürliche Ausnahme darstellt, sondern wie das „itaque“ bezeugt, den logischen Schluß aus den vorausgehenden Erörterungen zusammenfaßt.

Das Gegenstück zu eben erwähnten Akten, aus deren bloßen Vorliegen auf den Erbewillen unwiderleglich geschlossen wird, bilden die, bei deren Dasein der in ihnen liegende Wille als Erbewille ebenso scharf verneint wird: constat non gessisse (l. 20 § 2 i. f.). Sie enthalten nichts, was nach Lebensregel den Schluß auf den Erbewillen rechtfertigt.

Weiterhin spricht für die Richtigkeit der Beweisführung, daß der verlangte Wille nicht der innere Wille ist, der Umstand, daß in l. 20 § 1 h. t. (vgl. auch l. 14 §§ 7 u. 8 D. 11,7 denjenigen, die eine Handlung nicht amino heredis, sondern pietatis, custodiae causa ausführen wollen, angeraten wird, in solchen Fällen eine Protestation vorzunehmen. Wäre wirklich für einen gültigen Erbschaftsantritt nur der innere Wille von rechtlicher Bedeutung, so würde eine solche Protestation höchst überflüssig sein, jedoch ist ihre Üblichkeit sehr wohl begreifbar, wenn man bedenkt, daß einer früheren Übung folgend die römischen Juristen leicht geneigt waren, in gewissen Tatbeständen den Ausdruck des Erbewillens zu sehen (vgl. auch l. 21 pr. D. h. t.).

Ein weiterer einleuchtender Beweis, daß man gegen seinen inneren Willen durch pro herede gerere Erbe wird, ist in l. 38 D. h. t. enthalten:

si duo sint necessarii heredes, quorum alter se abstinuit, alter postea quam prior abstinuit immiscuit se, dicendum est hunc non posse recusare, quominus tota onera hereditaria subeat: qui enim scit aut scire potuit illo abstinente se oneribus fore implicitum, ea condicione adire videtur.

Hier ist klar gesagt: wenn der Delat nach Lebensregel beurteilt weiß, daß seine Handlung ein Erbschaftsantritt ist und sie trotzdem vornimmt, dann hat er nach Lebensregel beurteilt auch den Willen, Erbe zu werden. Seine Handlung ist eine gültige pro herede gestio, ohne Rücksicht darauf, ob er wirklich im speziellen Fall den inneren Willen hatte oder nicht.[1])

---

[1]) vgl. Piniński, Sachbesitzerwerb S. 449. Er erklärt es ebenfalls für „gleichgültig, ob der Handelnde innerlich den rechtlichen Er-

§ 5.

Weitere Beweise für die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht.

Als selbstverständliche Folgerung ergibt sich, daß die [illegible] keinen Einfluß auf das Bestehen eines Erbschaftsanfalles haben kann. Dies ist auch von den meisten Vertretern des Willensdogmas, wie für alle Willenserklärungen, so auch für den Erbschaftsanfall anerkannt. Sie erblicken in ihr zwar auch einen [illegible] zwischen Wille und Erklärung, sprechen aber „aus mehr oder minder plausiblen Gründen dieser Erklärung [illegible] so [illegible] die Regel jede Bedeutung ab.“[1]

Was sich bei ihnen als [illegible] herstellt, ist bei der hier vertretenen Ansicht selbstverständliche Folgerung. Zu dem muß aber noch erwähnt werden, daß sich nicht alle Vertreter der herrschenden Ansicht in der Behandlung der [illegible] bei unserem Manne einig sind, und daß nicht alle die Frage Pininskis als [illegible] anerkennen würden:

„Wer wird denn ernstlich glauben, daß jemand die [illegible] Erbschaft [illegible] ist und sich [illegible] als Erbe [illegible]

---

folg will: es ist genug, si intelligit quod agit (§ 7 l. d. her. quae [illegible]). Er benutzt l. 38 dazu, um zu beweisen, daß der Irrtum über das Recht [illegible] die Regel des Lebens [illegible] [illegible] Auch [illegible] die Erbschaft zu haben, dokumentiert.“

[1] Kohler, Jahrb. f. Dogmatik Bd. 16 S. 91.

wäre gar ausdrücklich die Erbschaft angetreten hat, sich von der Verpflichtung zur Zahlung der Erbschaftsschulden durch den einfachen Einwand würde befreien können, er habe innerlich nicht den Willen gehabt, Erbe zu werden.[1])

Im besonderen wird die vernichtende Kraft der Mentalreservation von Regelsberger[2]) verteidigt, der sich „ohne Grund" auf I. 6 § 7 D. h. t. beruft. Weiterhin finden wir dieselbe Ansicht bei Keller[3]) ausgesprochen:

„Der wirkliche Wille, Erbe zu werden, ist so sehr entscheidend, daß jemand, der die ausdrückliche Erklärung, worin die Antretung besteht, sogar ausdrücklich gemacht und von sich gegeben hat, aber nur zum Schein und ohne jenen Willen zu haben, dennoch nicht Erbe wird."

Hiermit zieht er nur die Konsequenzen, die alle Willensdogmatiker ziehen würden, wenn sie nicht bei der Mentalreservation ausnahmsweise auf den inneren Willen verzichteten.

Bei der hier vertretenen Ansicht ist die Unerheblichkeit der reservatio mentalis, wie schon erwähnt, logisches Ergebnis, das zudem in den Quellen seine beste Stütze findet (vgl. I. 71 § 4 D. h. t.: si quis sua se dicit retinere hereditatem nolle, aliquid autem ex hereditate amoverit, abstinendi beneficium non habebit; vgl. auch I. 91 eod.).

Liegt ein Erbschaftsantritt unter einer „offenbaren" reservatio mentalis vor, oder besser gesagt, wird der Vorbehalt des Erklärenden durchschaut, so sind zwei Fälle denkbar: entweder die Erklärung wird einem anderen gegenüber ab-

[1]) Piniński S. 496ff.

[2]) Regelsberger, Zivilrechtl. Erörterungen S. 18.

[3]) Keller II S. 473.

gegeben oder nicht. Wird sie einem anderen gegenüber abgegeben und durchschaut dieser den Vorbehalt, so kann in der Erklärung des Delaten keine Willenserklärung, die Erbschaft zu erwerben, gesehen werden, denn sein Wille ist nicht einmal wahrscheinlich. Noch weniger kann ein Handeln des Delaten als Willenserklärung aufgefaßt werden, wenn jedermann den Vorbehalt durchschaut. Hierfür bieten die Quellen keinen Anhalt, es ergibt sich aber wohl logisch aus den bisherigen Ausführungen.

Weitere Quellenentscheidungen können die hier vertretene Ansicht nur bestätigen. An erster Stelle möge l. 96 h. t. genannt sein: qui se pupillum falso existimans, cum esset pubes, pro herede gessit, quominus heres existat, nihil error talis ei nocebit.

Wenn der Delat sich irrtümlich einbildet, er sei pupillus, so kann er den inneren, auf die Rechtsfolgen gerichteten Willen, wie ihn die herrschende Meinung verlangt, gar nicht haben, da er seiner Ansicht nach keine rechtliche Willensfähigkeit besitzt. Trotzdem liegt eine pro herede gestio vor, denn sein Akt stellt sich als solche dar, und das Recht nimmt nicht auf seinen Irrtum, der den Rechtsfolgenwillen ausschließt, Rücksicht: nihil talis error ei nocebit.

Die herrschende Lehre, die in der Mehrzahl ihrer Vertreter[1]) das innere Wollen der Rechtsfolgen verlangt, müßte dagegen zu der entgegengesetzten Entscheidung gelangen. Denn im vorliegenden Fall hat der Putativpupill jede rechtliche Folge seines Tuns für ausgeschlossen gehalten, und darum hat er sie auch nicht wollen können. Hier von „un-

[1]) vgl. Savigny III S. 99: Zitelmann, Irrtum S. 244ff.; Karlowa, Das Rechtsgeschäft S. 5.

bestimmter Absicht“ oder „eventueller Absicht“ zu reden, kann nur als Notbehelf der herrschenden Lehre angesehen werden. So kam man denn auch bald dazu, nicht das Wollen des Rechtserwerbs als rechtlich bedeutsam anzusehen, sondern nur das Wollen, „das Erbvermögen im wirtschaftlichen Sinne für sich zu haben“.[1])

Da für die hier vertretene Ansicht jeder innere Wille rechtlich bedeutungslos ist, so kommt sie ohne Schwierigkeit zu dem Schluß: nihil talis error nocebit.

Einen weiteren Beweis dafür, wie wenig es beim Erbschaftsantritte auf den inneren Willen des Antretenden ankommt, findet man in den Entscheidungen über den Antritt derjenigen, die sich irrtümlich für gewaltuntergeben halten. Ein servus oder ein filius familias kann die Erbschaft antreten, erwirbt sie aber nur für seinen Gewalthaber. Wie ist aber die Entscheidung, wenn jemand sich irrtümlich für gewaltuntergeben hält und so die Erbschaft antritt?

Ein bona fide serviens (und ebenso ein filius familias, vgl. l. 34 pr. D. 29,2) kann nur dann eine von ihm angetretene Erbschaft für sich erwerben, wenn sich dies als Sinn seines Verhaltens ergibt (vgl. l. 54 pr. D. 41,1):

homo liber hereditatem nobis adquirere non potest, qui bona fide nobis servit: adquiret, si tamen sponte sua sciens conditionem suam adierit: nam si jussu nostro adierit, neque sibi neque nobis adquiret, si non habuerit animum sibi adquirendi quod si eam mentem habuit sibi acquirit.

Trebatius war der Ansicht, daß sich als Sinn des Verhaltens eines bona fide serviens, der die Erbschaft antrete,

[1]) So Lenel, Jahrb. f. Dogm. Bd. 19 S. 247; Werthauer S. 19 Anm. 2; Lotmar, Jahrb. f. Dogm. Bd. 25 S. 423; Thon S. 364ff.; Schloßmann, Zeitschr. f. PrivR. Bd. 7 S. 543ff.

immer zeige, daß er, wenn er frei wäre, Erbe sein wollte. Er stützt sich dabei auf eine frühere formellere Beurteilung des factum.

Labeo hingegen entschied im modernen Sinne, es käme darauf an, ob der serviens ex necessitate, oder ob er gehandelt habe ita, ut et ipse vellet (vgl. l. 19 D. 41,1). Hat er auf einen diktatorischen jussus des Gewalthabers hin gehandelt, so kann sein Verhalten nicht als pro herede gestio angesehen werden, hat er hingegen ohne einen solchen gehandelt, so ist sein Verhalten ein gültiger Erbschaftsantritt. Daß zu einem solchen Antritt ein innerer Wille vorhanden sein müsse, ist hiernach in keiner Weise festgehalten, denn unmöglich kann der Putativsklave oder -Haussohn den inneren Willen gehabt haben, für sich zu erwerben.[1])

§ 6.

Folgerung für den den Willen des Delaten beeinflussenden Irrtum.

Ich hoffe, daß es mir durch vorausgehende Erörterungen gelungen ist, nachzuweisen, daß der innere Wille für das Vorhandensein eines gültigen Erbschaftsantrittes rechtlich gänzlich bedeutungslos ist und daß ein gültiger Erbschaftsantritt dann vorliegt, wenn ein vom Delaten vorgenommener Akt (vorausgesetzt, daß das später zu erörternde Wissen von der Delation und dem Delationsgrunde beim Delaten vorhanden ist) sich als Ausdruck des Willens, die Erbschaft zu erwerben, sei es durch seine Wiedergabe in Worten (aditio), sei es auf andere Weise (pro herede gestio) darstellt.

---

[1]) vgl. hierzu Leonhard S. 231 ff.; Kohler, Jahrb. f. Dogm. Bd. 18 S. 138 f.; Piniński S. 496 ff.

Hiermit ist der herrschenden Irrtumslehre für den Erbschaftsantritt jeder Boden entzogen, und man kann daher als Ergebnis feststellen, weder ein Irrtum, der den inneren Willen ausschließt (‚unechter' Irrtum) noch ein Irrtum, der ihn in anderer Weise bestimmt (‚echter' Irrtum, Irrtum ‚im Motiv'), kann irgend welchen Einfluß auf das rechtsgültige Bestehen eines Erbschaftsantrittes haben. So findet man denn auch nirgends einen Anhalt für das Willensdogma und seine kasuistische Einteilung des Irrtums in error in corpore, in negotio usw.

Nur ein Widerspruch innerhalb der Erklärung kann rechtlich bedeutsam sein. Wenn durch einen solchen der Akt nicht mehr als Ausdruck des Erbewillens gelten kann, kann vom Vorliegen einer Willenserklärung nicht mehr die Rede sein. Liegt es auf der Hand, daß der Delat sich z. B. bei ausdrücklicher Antretung nur versprochen hat, daß er ‚ja' statt ‚nein' gesagt hat, so liegt gar keine Willenserklärung vor. Er befindet sich in einem Zustande der Zerstreuung, für dessen Folgen er nicht verantwortlich gemacht werden kann. Die Quellen enthalten hierüber nichts, jedoch ergibt sich diese Folgerung aus dem Wesen des Erbschaftsantrittes und ist nur eine Anwendung des Satzes: potius id quod actum, quam id quod dictum est, sequendum.

Demnach ist auch der Fall, zu dessen Beurteilung Leonhard[1]) anregt, zu entscheiden.

„Der Erbe erklärt zwei Erbschaftsgläubigern, er wolle sich nunmehr in endgültiger Weise für die zweite der in den Briefen, welche er an sie gerichtet habe, erwähnten

[1]) Leonhard (Irrtum S. 175/76 Nr. 2) kommt zu einer anderen Entscheidung.

Eventualitäten entscheiden, während er in dem einen Briefe die Ausschlagung, in dem andern die Antretung an zweiter Stelle erwähnt hatte."

Es liegt hier ein Widerspruch innerhalb der Erklärung vor. Er wird sich in manchen Fällen dadurch lösen lassen, daß trotzdem der wahrscheinliche Wille des Erben aus der Erklärung sich wird finden lassen. Wo dies nicht der Fall ist, hebt die Doppeldeutigkeit die Willenserklärung als solche überhaupt auf.

Im besonderen ist dem sogen. Identitätsirrtum auch keine vernichtende Wirkung zuzusprechen. Nur wenn er dadurch, daß er erklärt wird, einen Widerspruch in die Willenserklärung selbst involviert, ist er von Bedeutung und hebt damit wie jeder unlösliche Widerspruch den Akt als Willenserklärung auf. So selten auch praktisch ein Identitätsirrtum vorkommen mag (besonders bei dem verlangten Wissen des Delaten), muß auf seine Unerheblichkeit, falls er keinen Widerspruch in der Erklärung herbeiführt, besonders hingedeutet werden. Falls jemand vor die Erbschaft des Tiberius gestellt wird und erklärt: Ich trete die Erbschaft des Titus an, so kann hierin naturgemäß kein gültiger Erbschaftsantritt der Erbschaft des Tiberius liegen. Es liegt überhaupt keine gültige Willenserklärung vor. Erklärt er dagegen nur: ich trete die Erbschaft an, so ist sein Erbschaftsantritt gültig, und er kann sich später nicht darauf berufen, er habe sich in einem Identitätsirrtum befunden, er habe gemeint, die fragliche Erbschaft sei die des Titus und nicht die des Tiberius gewesen.

§ 7.

Der Irrtum als Negation des Tatbestandsmomentes der scientia.

Als Ergebnis alles Vorangegangenen mag noch einmal hier ausgesprochen werden: ein gültiger Erbschaftsantritt liegt nur vor, wenn ein von ‚jemand' vorgenommener Akt sich als Ausdruck des Willens, die Erbschaft zu erwerben, darstellt.

Die Rechtsordnung bestimmt nun weiter: Ein Akt, den jemand vornimmt, soll nur dann als Erbschaftsantritt angesehen werden, sofern der ‚jemand' weiß, daß eine Delation der Erbschaft an ihn vorliegt und sofern er auch den Delationsgrund kennt: dummodo sciat, eum in cuius bonis pro herede gerit, testatum intestatumve obiisse et se ei heredem esse (§ 7 I. 2,19).

Die Rechtsordnung verlangt also von dem, der die Erbschaft antritt, zur Gültigkeit dieses Antrittes ein Wissen. Der Grund, warum sie dieses Wissen verlangt, ist sehr wohl aus legislatorischen Gründen zu begreifen. Da der Entschluß über Antritt und Ausschlagung einer angetragenen Erbschaft unwiderruflich ist (vgl. l. 3 C. 6, 31), so will die Rechtsordnung durch Einführung des Wissensmomentes jeder Übereilung vorbeugen. Es liegt darin „ein Schutz des Berufenen, dessen Erklärung nur gilt, wenn er die Rechtslage klar übersieht".[1])

Wenn eine scientia, und zwar eine certa scientia verlangt wird, so ergibt sich daraus von selbst, daß nicht ein Irrtum

---

[1]) Dernburg (1903) III S. 315 Anm. 5. Autor bemerkt mit Recht: „Diese (das Wissen verlangende) Sätze sind freilich zweischneidig. Sie machen, wenn zu sehr ausgebeutet, die Erklärung über Antritt und Repudiation und damit einen für weite Kreise wichtigen Rechtszustand unsicher."

im engeren Sinne, d. h. ein Anderswissen, sondern auch ein Nichtwissen, ja sogar ein Nichtbestimmtwissen dieselbe vernichtende Wirkung hat. Köppen[1]) erhebt den Vorwurf, daß die Wissenschaft die Fälle des Irrtums, Nichtwissens und des Zweifels nicht genügend auseinanderhalte. Daß die heutige Doktrin damit nur auf dem Boden der Quellen steht, ergibt sich nach oben Gesagtem logisch aus dem Tatbestandsmoment der scientia, bestätigt finden wir es aber auch in den einzelnen Quellenentscheidungen.

Der Irrtum über Delation und Delationsgrund zeigt sich, wie aus diesem bereits ersichtlich, als Negation der scientia.

Als positives Erfordernis des Antritts zeigt sich das Wissen von der Delation und dem Delationsgrunde in allen einschlägigen Quellenentscheidungen.

Der Delat muß vor allen Dingen gewisse Kenntnis vom Tode des Erblassers haben: l. 19 D. h. t. qui hereditatem adire vel bonorum possessionem petere volet, certus esse debet defunctum esse testatorem und l. 32 pr. eod. heres institutus si putet testatorem, quamvis jam defunctus sit, adire hereditatem non potest.

Er muß aber auch weiterhin über die Delation durchaus im klaren sein: der proximus a postumo heres kann ebensowenig antreten, wenn er irrtümlicherweise glaubt, die Witwe des Erblassers sei schwanger, als wenn sie wirklich schwanger ist (l. 30 § 2 eod.).

Der Delat, der irrtümlich annimmt, daß ein falsum testamentum vel irritum vel ruptum vorliegt, kann nicht gültig antreten, er kann es, wenn zwar die öffentliche Meinung das Testament für falsch hält, er selbst aber certus est non esse falsum (l. 17 u. l. 30 § 8 D. h. t.).

[1]) Köppen, Jahrb. f. Dogm. Bd. 5 Anm. 100.

Ein besonderer Fall der Ungültigkeit des Testaments liegt vor, wenn der Erblasser gewaltunterworfen war und daher gar nicht die testamenti factio activa hatte, folgerichtig liegt daher auch dann kein gültiger Antritt des Delaten vor, wenn er über den gewaltfreien Stand des Erblassers keine certa scientia hat (l. 34 pr).

Ferner ist ein Antritt ungültig, wenn der Delat nicht weiß, ob die Bedingung, unter der er im Testament eingesetzt ist, erfüllt ist oder nicht (l. 21 D. 35, 1).

Alle bisher erwähnten Entscheidungen betreffen die Delation selbst, jedoch wird auch Gewißheit über den Grund der Delation vom Delaten gefordert: l. 22 scire debet qua ex causa hereditas ad eum pertineat. Für das römische Recht kommen nur zwei Delationsgründe in Betracht: Gesetz und Testament (testatum intestatumve). Der Delat muß also Gewißheit haben, ob er Intestat- oder Testamentserbe ist.

Der eben gegebene kurze Überblick sollte nur unsere Behauptung beweisen, daß das Moment der scientia als Tatbestandsstück eines gültigen Antritts anzusehen ist. Bevor näher auf den Inhalt dieser scientia eingegangen wird, wird eine Betrachtung der Literatur am Platze sein.

§ 8.

Stimmen der Literatur über das Tatbestandsstück der scientia.

In der Literatur ist die Frage, ob zum gültigen Erbschaftserwerb eine vera scientia gehört, durchaus nicht mit der ihr gebührenden Schärfe geprüft worden. Wir finden die scientia als Erfordernis bei vielen, doch nicht in gebührender

Weise betont. Von den älteren Autoren, die sich im wesentlichen damit begnügen, die Quellen zu kommentieren, seien Donellus und Mühlenbruch genannt. Donellus[1]) sagt: non est satis ita delatam hereditatem esse, ut acquiri possit, altera conditio est, ut sciat heres extraneus sibi delatam, und weiterhin: ut heredum de jure suo certum esse volumus in acquirenda aut repudianda hereditate. Mühlenbruch[2]) stellt ebenfalls die Forderung auf: „es muß aber auch der Erbe die Delation kennen."

Brinz, Sintenis, v. Keller, Wendt[3]) verlangen alle in ihren Lehrbüchern der Pandekten mit einander ziemlich ähnlichen Worten Gewißheit, Kenntnis und ähnliches. Für alle mögen hier die Worte Wendts zitiert sein:

„Diese Voraussetzungen (der aditio und der repudatio) bestehen darin, daß nicht bloß die Delation wirklich ergangen sein muß, sondern der Delat auch die volle Kenntnis davon erlangt hat, daß und weshalb ihm deferiert worden." Weiterhin schließen sich dieser Ansicht an Bähr, Bekker, Lotmar und Jhering[4])

Sie geben uns aber noch viel weniger wie die oben erwähnten eine Entwicklung oder Begründung ihrer Ansicht, berühren vielmehr unsere Frage nur ganz vorübergehend.

Bei einem von ihnen – Lotmar[5]) — hat aber die Ansicht, daß die scientia ein notwendiges Tatbestandsmoment sei,

---

[1]) Donellus II, 5 tit. 1 S. 397.

[2]) Mühlenbruch, Glück Bd. 42 S. 415/16.

[3]) Brinz III S. 186; Sintenis III S. 491; v. Keller II S. 471; Wendt, Pand. S. 116.

[4]) Bähr, Anerkennung S. 213; Bekker II S. 24; Lotmar, Festgabe S. 67; v. Jhering, Jahrb. f. Dogm. Bd. 2 S. 15 f.

[5]) Lotmar, Festgabe S. 62.

einen mustergültigen Ausdruck gefunden, der deswegen wörtlich wiedergegeben werden soll:

„Es deuten sodann jene Stellen nur darauf hin, daß zum rechtswirksamen Tatbestand des Erbschaftserwerbes, bezw. der Ausschlagung, wie der Testamentserrichtung das entschiedene Bewußtsein eines gewissen Sachverhaltes ebenso erforderlich und wichtig ist wie dieser selbst, daß also zur Gültigkeit jener Akte eine gewisse certa scientia gehört."

Die beiden Autoren, die unser Thema ganz oder teilweise am eingehendsten behandeln, Quassowski[1]) und Rickelt,[2]) stellen in gleicher Weise die scientia als selbständiges Tatbestandsmoment auf.

Es fehlt aber auch nicht an entgegenstehenden Ansichten. Sie alle haben gemeinsam, daß sie die scientia nicht als selbständiges Erfordernis betrachten, verschieden aber sind sie in der Unterbringung des immerhin nicht aus der Welt zu schaffenden Wissensmomentes.

Northoff und Lassalle stellen die Behauptung auf. das Wissen des Erben sei Voraussetzung schon der Delation. Lassalle operiert mit einem ganz eigentümlich qualifizierten Willen. Er sagt:

„Erbe sein wollen heißt aber nach unserer Entwicklung nicht, die Vermögenshinterlassenschaft des Toten erwerben wollen, sondern .... den Willen haben, geistige Willensidentität mit dem Erblasser und daher Kontinuation seiner Willenssubjektivität zu sein."

Für diesen spekulativen Erbbegriff bieten die Quellen gar keinen Anhaltspunkt, und ebenso hinfällig und aus

[1]) Quassowski S. 38ff.

[2]) Rickelt S. 38ff.

Spekulation hervorgegangen ist die Verlegung des Wissensmomentes in die Delation. Weder Lassalle[1]) noch Northoff[2]) können die Richtigkeit ihrer Behauptung beweisen, sondern liefern nur den Beweis, daß das Wissen ein grundsätzliches Erfordernis des Antritts ist.[3])

Eine Zusammensetzung der Delation aus einem objektiven und einem subjektiven Bestandteil, wie Northoff und mit ihm Lassalle sie behauptet, erscheint nirgends quellenmäßig begründet und kann auch daher die Notwendigkeit zu solchen Spekulationen nicht eingesehen werden, solange die Quellen selbst einen einfacheren Weg zeigen. Göring,[4]) der sich Northoffs Ansicht anschließt, bringt ebenfalls nichts Neues, das überzeugen könnte.

Die hier am meisten interessierende Art, die scientia unterzubringen, ohne ein neues Tatbestandsmoment anzuerkennen, findet sich bei Köppen.[5])

Sie ist darum interessant, weil hier die Ansicht vertreten wird, daß auch der Irrtum beim Erbschaftserwerb keine dieser Materie eigentümliche Art sei, sondern seine Wirkung sich aus der allgemeinen Irrtumslehre ergebe. Der Irrtum sei hier auch nur deswegen „wesentlich", weil er den inneren Willen, die Erbschaft zu erwerben, ausschließe.

„Die Ausübung des Erbrechts ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, es setzt also Willen und Erklärung voraus, die sich decken müssen." „Ohne die Kenntnis von der Existenz des

---

[1]) Lassalle, System d. erworb. R. Nr. 2 S. 305 ff.

[2]) Northoff, Jahrb. f. Dogm. 6 S. 191 ff.

[3]) vgl. hierzu die Widerlegung Northoffs bei Windscheid III S. 440 Nr. 5 und Arndts S. 936 Anm. 1.

[4]) Göring, Jahrb. f. Dogm. Bd. 15 S. 153.

[5]) Köppen, Jahrb. f. Dogm. Bd. 5 S. 140, 141/42.

Erbrechts ist der Antrittswille nicht denkbar. Die Antrittserklärung hat demnach notwendig einen anderen Zweck gehabt als den Erwerb der Erbschaft, sie kann daher auch diese Folgen nicht nach sich ziehen.“ „Bei dem Irrtum über den Delationsgrund will der Berufene ein anderes als das ihm zustehende Erbrecht ausüben, seine Erklärung muß daher nichtig sein.“[1]) „Ebenso ist es in dem Falle des Zweifels, denn auch hier kann der Handelnde, ohne sich mit seinem Bewußtsein in Widerspruch zu setzen, den Entschluß zum Antritt der Erbschaft überhaupt nicht fassen.“

Stellen wir uns einmal auf den Standpunkt der Willenstheorie und betrachten, ob von ihrem Standpunkt aus der Irrtum beim Erbschaftsantritt sich wirklich als „den Willen ausschließender Irrtum“ darstellt, wie Köppen meint. Savigny[2]) rechnete ihn zu den Fällen des „echten“ Irrtums, und somit konnte nach Savignys Ansicht der Grund seiner vernichtenden Wirkung nicht der sein, daß bei seinem Vorliegen eine Übereinstimmung zwischen Willen und Erklärung fehle. Um zu entscheiden, möge man sich einen Fall des Irrtums über den Delationsgrund vergegenwärtigen:

Ein agnatus proximus glaubt, er sei ab intestato berufen, während ein Testament besteht, in dem er als Erbe eingesetzt ist. Er tritt an, da er glaubt, es beständen für ihn keine Vermächtnisse und Auflagen. Später stellt es sich heraus, daß er ex testamento berufen und dieses Testament solche für ihn enthält. Der Wille, die Erbschaft zu erwerben, war da. Er hat sich zwar unter dem Einfluß des Irrtums gebildet, er werde die Erbschaft unverkürzt erwerben, das

[1]) Köppen, System S. 358, Jahrb. f. Dogm. Bd. 5 S. 151.

[2]) Savigny III S. 440.

ist aber nach der Irrtumslehre für das Recht unerheblich Von einer Nichtübereinstimmung zwischen Wille und Erklärung kann keine Rede sein. Sein Irrtum ist ein bloßer Irrtum im Motiv.

Diese Ansicht finden wir auch bei Bähr[1]) ausgesprochen: „Während die Erbschaftsantretung im allgemeinen von den Motiven des Willens unabhängig ist, ist dagegen ihre Wirksamkeit völlig bedingt durch die Kenntnis von der Erbschaftsdelation und der Art derselben."

Auch nach der herrschenden Lehre kann demnach ein Irrtum über Delation und Delationsgrund nur kraft positiver Rechtsvorschrift vernichtende Wirkung haben, während nach Köppens Ansicht auch ohne Rechtsvorschrift der Irrtum über Delation und Delationsgrund vernichtende Wirkung haben würde, da er ja den Willen aufhebt.

Nach der hier vertretenen Meinung ist es überhaupt verfehlt, den Irrtum beim Erbschaftsantritt in eine Verbindung mit der Willenserklärung zu setzen, denn ein innerer Wille gehört gar nicht notwendigerweise zum Tatbestand des Antrittes. Aber auch aus den Quellen ergibt sich auch nicht der leiseste Hinweis darauf, daß der Irrtum deswegen rechtswirksam sei, weil er den Willen beeinflusse. Immer wird die Folge des Nichtwissens mit einem „non potest" gezogen, nirgends findet sich ein Anhalt dafür, daß die römischen Juristen meinen, man wolle infolge eines solchen Nichtwissens nicht antreten. Überall findet man das „scire" als notwendiges Tatbestandsmoment hervorgehoben (vgl. oben zit. Stellen). So kamen dann auch Anhänger des Willensdogmas dazu, mitunter den Irrtum deswegen rechtsvernichtend

[1]) Bähr, Anerkennung S. 195.

sein zu lassen, weil er das „isolierte“ Tatbestandsmoment der scientia aufhebe.[1]) Immerhin wirkte die herrschende Irrtumslehre so stark, daß nur wenige sich dazu entschlossen, das Wissensmoment bewußt zu isolieren, die meisten blieben dabei, es in Zusammenhang mit dem Willen zu bringen. So findet man denn eine große Zahl von Autoren, die von einem „bestimmten“ oder mit einem ähnlichen Prädikate versehenen Willen sprechen, z. B. Arndts[2]):

„Zur Erbantretung gehört der ernstliche und bestimmte Wille, die Erbschaft der Berufung gemäß . . . zu erwerben.“ Ebenso Vering.

Puchta[3]) spricht vom „entschiedenen und bestimmten Willen“.

Hierher ist auch Vangerow[4]) zu stellen. Man wäre freilich leicht verleitet, ihn als Vertreter des Wissensprinzipes zu nennen, denn er verlangt neben der Delation das „bestimmte Bewußtsein“ des Berufenen, daß seiner Erbschaftsantretung nichts im Wege stehe. Späterhin aber zeigt sich, daß er unter diesem bestimmten Bewußtsein nicht ein selbständiges Tatbestandsmoment verstanden wissen will, sondern ein zur Willensbildung notwendiges Element. So spricht er denn dem Delaten, der irrtümlich glaubt, die Erbschaft sei ihm noch gar nicht deferiert, die Fähigkeit zur Bildung des Antritts- oder Ausschlagungswillens ab (vgl. auch Hunger[5]).

[1]) vgl. Zitelmann, Irrtum S. 354; vgl. auch Hesse, Jahrb. f. Dogm. Bd. 15 S. 86 S. 70.

[2]) Arndts S. 936; Vering S. 486.

[3]) Puchta S. 715 u. Vorles. S. 424.

[4]) Vangerow II S. 349 (6. Aufl.) und S. 334 (7. Aufl.).

[5]) Hunger S. 448: Wenn der Erbe seinen Willen, Erbe zu werden, kund tun muß, so folgt daraus nicht nur, daß die Erbschaft überhaupt deferiert, sondern auch, daß er Kenntnis von dieser Delation haben müsse.

Hier läßt sich ein starker Anklang an Köppen nicht leugnen, und somit ist auch er als Anhänger der Willenstheorie zu bezeichnen.

Bei Windscheid[1]) wäre diese Bezeichnung verfehlt, denn er stellt zwar nicht direkt das Erfordernis der scientia auf, sagt aber im Grunde genommen auch nichts anderes in seinen Worten:

„Die Erbschaftsantretung ist ungültig, wenn der Antretende glaubt, daß sie unwirksam ist, aber auch schon dann, wenn er an ihrer Wirksamkeit zweifelt."

Endlich möge auch noch Voigt[2]) genannt sein, der als Grund der Nichtigkeit der in solchem Irrtum vorgenommenen Adition oder Repudiation bezeichnet, daß jene Geschäfte eine vera und certa scientia erfordern.

§ 9.

Das Wissen von der Delation und dem Delationsgrunde.

a) Das Wissen von der Delation.

An der Hand der Quellen soll im folgenden näher ausgeführt werden, welche verschiedenen Richtungen das Wissen haben muß, damit der Delat die oben geforderte Gewißheit über Delation und Delationsgrund hat. Es fällt dabei oft schwer, die einzelnen Entscheidungen systematisch zusammenzustellen, denn in den Quellen ist dies durchaus nicht geschehen. Sagt doch schon Donellus[3]): quae cum varie et sparsim disiectae sint.

---

[1]) Windscheid III S. 439/40.

[2]) Voigt, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 54 S. 37.

[3]) Donellus VII, 5 § 2.

Voraussetzung eines Erbschaftsantrittes ist eine gültige Delation, aber nicht nur diese, sondern eben auch die Gewißheit des Delaten über die Gültigkeit der Delation. Man gehe also am besten davon aus, wann eine Delation gültig ist: erst dann ist ein Erbschaftserwerb möglich, und dann kommt als zweiter Punkt die Frage, ob der Delat die Gewißheit hatte.

1. Wissen vom Tode des Erblassers.

Zur Gültigkeit eines Erbschaftsantrittes gehört vor allen Dingen, daß der Erblasser tot ist: l. 27. h. t. neminem pro herede gerere posse vivo eo, cuius in bonis gerendum sit, Labeo ait.

Demzufolge kann der Erbe, wenn er glaubt, der Erblasser lebt noch, oder zweifelt, ob er lebt oder nicht, weder antreten noch ausschlagen: l. 32 D. h. t. und l. 13 § 1 eod.

In diesem Falle fehlt ihm die Gewißheit, daß ihm die Erbschaft deferiert sei, vgl. l. 19 eod.

2. Wissen des Delaten, ob er necessarius oder voluntarius heres ist.

Vor allen Dingen muß also der Erbe wissen, daß die objektive Sachlage eine solche ist, daß es nur auf seinen Willen ankommt, die Erbschaft zu erwerben, d. h. er muß wissen, daß eine Delation vorliegt. Sie kann — den Tod des Erblassers vorausgesetzt — weiterhin nur vorliegen, wenn der Erbe ein heres voluntarius ist. Denn wenn er heres necessarius ist, so erwirbt er ohne Delation die Erbschaft: Si quaesita jam amplius non est delata.[1]) Eine Delation der

[1]) Donellus VII, 5 § 2.

Erbschaft liegt nur beim heres voluntarius vor, denn: „Delata" hereditas intelligitur, quam quis possit adeundo consequi. De verb. signif l. 151 D. 50, 16.

Demzufolge erklären sich die Entscheidungen für den Fall, daß der Erbe an einem Vorliegen der Delation nicht glaubt, sondern sich irrigerweise für einen heres necessarius hält: l. 15 h. t.

Is qui putat se necessarium cum sit voluntarius non poterit repudiare l. 16: et e contrario qui se putat necessarium voluntarius existere non potest.

Er irrt über die Delation, ihm fehlt die vom Gesetz geforderte Gewißheit, und Antritt wie Ausschlagung seinerseits sind nichtig.

Köppen,[1]) der wie wir oben zeigten eine scientia als selbständiges Tatbestandsmoment nirgends anerkennt, behauptet:

„Wer sich als freiwilliger Erbe fälschlich für einen notwendigen hält, legt sich damit ein jus succedendi überhaupt nicht bei, und er kann daher auch nicht den Willen haben, von demselben durch Antritt oder Repudiation Gebrauch zu machen."

Er meint also, daß der Erbe den Willen haben muß, das jus succedendi auszuüben. Im obigen konnte dem inneren Willen eine solche Bedeutung nicht zugesprochen werden. Zudem werden die Äußerungen des animus meist genau dieselben sein und werden sich äußerlich nicht unterscheiden lassen, ob es Immixtionen oder pro herede gestiones oder umgekehrt Handlungen eines Abstinierenden oder eines Repudierenden sind.

[1]) Köppen, Jahrb. f. Dogm. Bd. 5 S. 142.

Wenn demnach die Rechtsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen hätte, so würde also entweder, wenn der Erbe, wie er nur irrtümlich glaubt, wirklich necessarius wäre, eine gültige Immixtion oder Abstinenz, oder wenn der Erbe, wie er irrtümlich nicht glaubt, voluntarius wäre, eine gültige pro herede gestio oder Repudiation vorliegen.

Die Rechtsordnung hat aber besondere Bestimmungen getroffen, sie verlangt als Bedingung der Gültigkeit eines Antritts oder einer Repudiation Gewißheit vom Dasein der Delation. Somit ist nur aus diesem Grunde die Antrittserklärung eines Irrenden ungültig.

3. Wissen betreffs Gültigkeit des Testaments.

Eine Erbschaft kann durch Testament deferiert werden. Die Delation ist jedoch nur gültig, wenn das Testament gültig ist. Das Testament ist in erster Linie dann ungültig, wenn der Erblasser nicht die testamenti factio activa besaß, z. B. wenn er filius familias war. Der Erbe muß also auch hierüber Gewißheit haben. Zweifelt er über die conditio des Erblassers, so kann er weder antreten noch ausschlagen: l. 32 § 2 D. h. t.

Ebenso muß der Berufene Gewißheit haben, ob der Erblasser Sklave oder römischer Bürger war. In dem Falle jedoch, daß der Delat nicht weiß, ob der Erblasser dadurch, daß er in feindliche Gefangenschaft geraten, Sklave geworden und so gestorben sei, schadet ihm diese Ungewißheit nicht. Hier greift nämlich die fictio legis Corneliae ein. Dieses Gesetz bestimmt, daß in solchem Falle der Augenblick der Gefangennahme als der des Todes angesehen werden solle. Der Berufene hatte also in jedem Falle das jus adeundi: l. 33 D. h. t.

Nicht nur für eben behandelten Einzelfall der Ungewiß-

heit über die Gültigkeit des Testaments infolge Zweifels über die conditio des Erblassers sprechen die Quellen die Nichtigkeit eines Antritts aus, sondern sie stellen auch die allgemeine Regel auf, daß der Delat wissen muß, ob das Testament gültig sei oder nicht: l. 30 § 8 D. h t.

Si certus sum non esse falsum, testamentum vel irritum vel ruptum, licet dicatur esse possum adire hereditatem. Vgl. auch l. 17 pr. eod. für die Ausschlagung. Es kommt im vorliegenden, wie in allen Fällen darauf an, daß der Zweifel beim Erben wirklich vorhanden ist, „also auch für ihn erst durch ein post factum gehoben werden kann."[1] Wenn also der Delat selbst der Fälschung des Testaments angeklagt ist, so hat er selbst die Gewißheit von seiner Schuld oder Unschuld und kann, wenn die Anklage unbegründet ist, rechtsgültig antreten. Hingegen kann er dies nicht, wenn sich die Anklage gegen andere Personen richtet, denn dann zweifelt er an der Gültigkeit des Testaments und es fehlt ihm somit die erforderliche Gewißheit über die Delation: l. 46 D. h. t.

Hierher gehört auch der Fall der l. 51 eod.

Eum, qui duobus testamentis eiusdem testatoris heres scribitur, cum dubitet, num posterius falsum sit, est neutro eorum posse adire hereditatem placet.

Der Fall ist der: Der Erblasser hat zwei Testamente hinterlassen, von den beiden gilt nach den Regeln des Erbrechts — Gültigkeit vorausgesetzt — das zweite und hebt somit das erste auf. Der Delat, der in beiden eingesetzt ist, zweifelt, ob das spätere gültig ist. Es ist zu entscheiden: Aus dem zweiten Testament kann der Delat nicht antreten, denn er hat nicht die zum Antritt erforderliche Gewißheit,

[1] Köppen, Jahrb. f. Dogm. Bd. 5 S. 179.

denn l. 17 sagt: necis qui non valere testamentum aut falsum esse putat, repudiare (et adire dürfen wohl ergänzt werden) potest. Aus dem ersten Testament kann er aber ebensowenig antreten, denn auch hier zweifelt er, ob es gültig oder nicht; wie Quassowski annimmt, liegt nicht ein Irrtum über den Delationsgrund vor, sondern ein Irrtum über Delation. Der Delat ist sich sehr wohl über den Grund der Delation, die voluntas testatoris — Testament — im klaren. Er ist sich aber über die Delation selbst nicht gewiß. Mit Quassowski ein Wissen vom „konkreten" Delationsgrund zu verlangen, erscheint freilich einfacher, jedoch findet sich dafür in der Quellendefinition, auf die sich Quassowski selbst gern stützt,[1]) kein Anhalt. § 7 I. 2, 19 sagt nur dummodo sciat eum in cuius bonis pro herede gerit testatum intestatumne obiisse. Quassowski kann sich allerdings mit seiner Ansicht auf Mühlenbruch[2]) stützen, der im gegebenen Falle einen Irrtum im Delationsgrunde annimmt. Hingegen gewährt Mühlenbruch wiederum eine Stütze gegen Quassowski insofern, als er auch den Zweifel über die Gültigkeit eines allein bestehenden Testaments zum Irrtum über den Delationsgrund rechnet und beide Fälle in Verbindung setzt. Wenn also Quassowski in dem einen von Mühlenbruch abweicht, so hätte er es folgerichtig auch im andern tun sollen.[3])

Eine Anwendung der l. 51 enthält l. 97:

---

[1]) Quassowski, vgl. z. B. betr. d. Irrtums über die Quote S. 58.

[2]) Mühlenbruch bei Glück Bd. 42 S. 418.

[3]) Gegen Quassowski richtet sich Rickelt S. 24 u. 44—45; er bietet aber auch für unsre Ansicht keinen Anhalt, da er annimmt, daß die Quellen eine gesonderte Kenntnis davon, aus welchem Testamente deferiert wird, verlangen, jedoch diese Kenntnis offenbar nicht als Unterart der Kenntnis von der Delation betrachten.

Paulus libro tertio decretorum: Clodius, Clodianus facto prius testamento postea eundem heredem in alio testamento inutiliter facto instituerat: scriptus heres cum posterius putaret valere ex eo hereditatem adire voluit, sed postea hoc inutile repertum est. Papinianus putabat repudiasse eum est priore hereditatem ex posteriore, autem non posse adire dicebam non repudiasse eum qui putaret posterius valere. Pronuntiavit Clodianunc intestatum decessisse.

Paulus entscheidet also obigen Ausführungen gemäß, daß jemand, der aus einem zweiten inutiliter abgefaßten Testament, das er irrtümlich für gültig hält, antritt, dadurch nicht die Erbschaft aus dem ersten Testamente ausgeschlagen habe, denn (so kann man Paulus ergänzen) sein Antritt war ungültig wegen seines Irrtums, aber auch zur Repudiation war er nicht fähig, denn es fehlte ihm die dazu gehörige Kenntnis von der Delation, das erste Testament hält er für ungültig.

Die entgegenstehende Entscheidung Papinians ist nach dem Gesagten durchaus unbegründet und unerklärlich. Jede versuchte Erklärung[1]) ist willkürlich, da die Quellen selbst keinerlei Anhalt bieten, und muß wie die Puchtas mit einem „Vielleicht“ beginnen.

Man hat sich daher auch allgemein der Ansicht des Paulus angeschlossen.[2])

---

[1]) vgl. Puchta S. 718. Vielleicht erschien Papinian die Ansicht des Paulus nur als Resultat einer allzugroßen Nachgiebigkeit. Eine Erklärung versucht besonders Köppen, Jahrb. f. Dogm. Bd. 5 S. 142. Er nimmt an, daß es sich um ein ab initio gültiges Testament handelt: dies wird zurückgewiesen durch Quassowski S. 57 und nach ihm durch Rickelt S. 46.

[2]) Köppen, Jahrb. f. Dogm. Bd. 5 S. 142; Puchta S. 718; Quassowski S. 57; Rickelt S. 46.

4. Wissen von dem Vorhandensein eines zu erwartenden postumus.

Ein besonderer Fall der Ungültigkeit eines Testaments ist dann vorhanden, wenn nach Errichtung des Testaments ein Erbberechtigter postumus geboren wird, denn dann in eo est, ut rumpatur testamentum (l. 30 § 2 D. h. t.). Eine Ungewißheit, ob dieser Fall vorliegt oder nicht, muß also den Antritt des proximus a postumo heres ungültig machen. Die einschlägige l. 30 behandelt aber nicht nur den Fall der Ungültigkeit des Antritts wegen Ungewißheit über die Gültigkeit eines Testaments infolge Geburt eines postumus, sondern auch die Ungültigkeit des Antritts eines Intestaterben, der ungewiß ist, ob ein ihn ausschließender postumus zu erwarten ist oder nicht. Es wird dies ausdrücklich in den Worten betont: et non solum ad testatos haec verba, verum ad intestatos quoque pertinent.[1]) Es sind daher im folgenden diese beiden Fälle nicht voneinander zu trennen, sondern zusammen zu betrachten. Der Irrtum, die Witwe des Erblassers sei schwanger, macht den Antritt des proximus a postumo heres gleich ungültig wie wirkliche Schwangerschaft: l. 30 § 2. Folgerichtig macht auch der Irrtum der Witwe selbst, die zur Erbin eingesetzt ist, keine Ausnahme: § 5 i. f. l. 30. Wenn sie hingegen nur Schwangerschaft vorgibt, selbst aber weiß, daß sie nicht schwanger ist, so kann sie antreten: § 5 l. 30.[2])

Als Grundsatz wird in l 30 § 1 aufgestellt:

Proximus a filio postumo heres dum mulier praegnas est aut putatur esse, adire hereditatem non potest: sed si scit, non esse praegnatem, potest.

---

[1]) Dies übersieht offenbar Donellus VII, 5 § 2.

[2]) Lassalle 2 S. 315 mißversteht das fingit. Gegen ihn Northoff, Jahrb. f. Dogm. Bd. 6 S. 216.

Wenn die öffentliche Meinung die Witwe für schwanger hält, so wird sie auch im allgemeinen der Erbe für schwanger halten.

Die öffentliche Meinung wird wiederum im allgemeinen durch die Aussage der Witwe bestimmt werden: § 3 quod dicitur si putetur esse praegnas si accipiendum est, si dicat se praegnatem. Im besonderen Fall kann aber die öffentliche Meinung den Aussagen der Witwe gerade entgegengesetzt sein und sich infolge der Aussagen von Ärzten oder Hebammen bilden (vgl. § 3).

Im allgemeinen, wurde gesagt, wird der Erbe die öffentliche Meinung teilen, doch nicht immer. Teilt er sie nicht, so geht sein Wissen vor, denn nur darauf kommt es an, ob der Delat eine certa scientia hat oder nicht. Einmal kann nun die öffentliche Meinung die Witwe für schwanger halten und der Erbe wissen, daß sie es nicht ist, dann kann er rechtsgültig antreten (§ 1 l. 30).

Dann kann aber zweitens der Erbe allein die Witwe für schwanger und die öffentliche Meinung sie für nicht schwanger halten. Wie ist da zu entscheiden? Diese Frage stellt § 3 i. f. l. 30.

quid si ipse putat solus. (sc. mulierem praegnatem esse.)

Die Antwort muß nach obigen Auseinandersetzungen lauten: er kann nicht antreten, denn ihm fehlt die erforderliche Gewißheit. Diese Antwort geben auch die Quellen:

si justa ratione ductus non potest adire, si secundum multorum opinionem potest.

Man muß dann freilich übersetzen: wenn er zu seiner Ansicht auf Grund vernünftiger Überlegung gekommen ist,

so kann er nicht antreten, auch wenn (oder besser: obgleich) er es der öffentlichen Meinung nach kann.[1])

Ich glaube hiermit dem Text keinen Zwang anzutun und dabei den leitenden Grundsatz festzuhalten, obgleich ich gern zugebe, daß bei der Übersetzung der Wille der Vater des Gedankens war.

Alle anderen Auslegungen dieser in der Literatur äußerst strittigen l. 30 § 3 erscheinen jedenfalls nicht besser, nur alle erscheinen willkürlicher. Alle stimmen darin überein, daß sie in den beiden Sätzen, die mit „si" beginnen (si . . . . non potest und si . . . . potest), zwei einander gegenüberstehende Entscheidungen sehen.

Köppen[2]) sagt: im Falle der vermeintlichen Schwangerschaft kommt es darauf an, ob der Erbe gerechtfertigten Grund (justa ratio) gehabt oder ob er dies nur auf ein bloßes Gerücht hin (secundum multorum opinionem) geglaubt habe.[3]) Quassowski weist mit Recht auf den zweifachen Widerspruch mit Köppens sonstiger Deduktion hin:

„Denn erstens wird hier zum ersten Male ein objektiver Maßstab an das Wissen des Erben gelegt, während sonst doch allein die subjektive Qualifikation maßgebend sein soll, und zweitens müßte doch gerade nach Köppens Theorie ein Antrittswille des Delaten undenkbar sein, gleichviel, ob dieser gerechtfertigten Grund zur Annahme der Schwangerschaft hatte oder nicht, sofern er nur die Witwe für schwanger hielt."

Ferner weist schon Schmidt[4]) darauf hin, daß diese

---

[1]) Der Gebrauch von si für etiamsi findet sich an manchen Stellen der römischen Literatur, z. B. Cicero Oratio Pro Roscio.

[2]) Köppen, Jahrb. für Dogm. Bd. 5 S. 150.

[3]) Quassowski S. 49.

[4]) Schmidt, Formelles Noterbrecht S. 10 Anm. 22.

Auslegung eine Widersinnigkeit enthält, denn wie kann der Erbe, der allein (solus) an die Schwangerschaft glaubt, dies infolge der Meinung vieler (secundum multorum opinionem) tun?

Dies spricht wohl eigentlich allein schon genug gegen Köppens Theorie. Schmidt selbst schlägt vor, zwischen si und secundum das Wort secus zu ergänzen, und die Stelle würde dann lauten:

si justa ratione ductus non potest adire, si secus (d. i. non iusta ratione ductus) secundum multorum opinionem (nach Ansicht vieler Juristen) potest.

So ergänzt, fällt allerdings die Widersinnigkeit der Köppenschen Auslegung weg. Den Tausch aber einen guten zu nennen, hat man keinen Anlaß, denn man hat dann durch eine völlig willkürliche Ergänzung nichts anderes gewonnen als einen Widerspruch gegen das gesamte sonstige Quellenmaterial, welches nicht darauf Wert legt, ob der Erbe aus gerechtfertigtem oder nicht gerechtfertigtem Grunde im Irrtum ist, sondern nur darauf, ob er die certa scientia hat oder nicht. Quassowski,[1]) der die Konjektur Schmidts in gleicher Weise für eine nicht glückliche hält, kommt selbst auch zu keinem befriedigenden Resultat. Mit seinen Ergänzungen müßte der zweite Satz lauten: si secundum multorum opinionem praegnas est, proximus autem a postumo heres scit non esse praegnatem potest. Dies ist gewiß richtig, wie vorhin auf Grund der l. 30 § 1 ausgeführt wurde, für eine Wiederholung dieser lex in § 3 fehlt aber jeder Anhalt, und diese ist daher auch nur durch die reichlichen Ergänzungen Quassowskis zu erreichen.

[1]) Quassowski S. 49.

5. Wissen von dem Eintritt der Bedingung.

Bisher wurde in allen Fällen als leitendes Prinzip festgehalten: Einerseits muß die Delation objektiv eingetreten sein, andererseits muß aber auch der Erbe gewiß sein, daß sie eingetreten ist.

Im folgenden muß man hierauf sein Augenmerk richten, um zu einer klaren Anschauung zu gelangen. Die Delation ist nicht eingetreten, solange eine Bedingung, von der sie abhängig gemacht ist, nicht eingetreten ist. Weiß der Erbe nicht, ob er bedingt oder unbedingt eingesetzt sei, so befindet er sich im Zweifel über den Eintritt der Delation. Solange dieser Zweifel dauert, ist sein Antritt nichtig.

Dies bestätigt l. 32 § 1 D. 29, 2; sed et si scit se heredem institutum, sed utrum pure an sub conditione ignoret non poterit adire hereditatem. Ulpian fügt hinzu: licet pure institutus sit et sub conditione, licet paruerit conditione, mit anderen Worten gesagt: mag auch die Delation objektiv entweder von vornherein oder durch Erfüllung der gesetzten Bedingung dagewesen sein. Ebenso ungültig ist der Antritt des Erben, der weiß, daß die Delation von einer Bedingung abhängig ist, jedoch irrtümlich glaubt, die Bedingung sei noch nicht erfüllt (l. 21 D. 35, 1). Auch hier ist die Delation objektiv da, jedoch fehlt die erforderliche Gewißheit des Erben von ihrem Dasein.

Anders liegt der Fall, wenn der Erbe nicht weiß, daß überhaupt eine Bedingung gesetzt ist, und nach eingetretener Bedingung antritt. Hier ist einerseits die Delation objektiv da, andererseits ist sich der Erbe seiner Delation gewiß, ein Zweifel über sie ist in ihm gar nicht aufgekommen. „Daß der Berufene die tatsächlich vorgeschriebene Bedingung kennt,

ist also nicht erforderlich, er kann antreten, wenn die Bedingung, von der er nichts weiß, nur wirklich eingetreten ist.[1]) Daß der Erbe in einem Irrtum über die Sachlage ist, der im wesentlichen auf einen Irrtum über den Zeitpunkt der Delation hinausläuft, ist ohne Bedeutung, ebenso wie auch der Erbe nicht den Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu wissen braucht, sondern nur überhaupt wissen muß, daß der Tod eingetreten ist. Das Gegenstück zu dem soeben behandelten Fall ist der, daß der Erbe pure eingesetzt ist, jedoch glaubt, er sei unter einer bestimmten Bedingung eingesetzt und im Hinblick darauf diese Bedingung erfüllt. In einem Zustande der Ungewißheit befindet er sich auch hier nicht, erfüllt zwar eine Bedingung, die er nicht zu erfüllen braucht, nach seiner Ansicht erlangt er aber mit dem Moment der Erfüllung die Berechtigung zum Antritt, da in diesem Moment seiner Meinung nach die Delation an ihn eintritt. Daß sie schon vorher da war, ist nicht von Bedeutung: Sie ist jedenfalls da, und er hat die Gewißheit, daß sie da ist (l. 34 § 1 D. 29,2). Wir finden hierin nur die Regel des praktischen Lebens bestätigt: non solent quae abundant vitiare.[2])

Oben wurde der Fall, daß der Erbe nicht weiß, daß eine Bedingung gesetzt sei, und nach eingetretener Bedingung die Erbschaft antritt, dahin entschieden, daß der Antritt gültig ist. Man muß hiervon Potestativbedingungen ausscheiden. Eine Potestativbedingung erfüllen, ohne sie zu kennen, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Sollte wirklich der Erbe zufällig ihren Inhalt ausführen, ohne sie zu kennen, so liegt in

---

[1]) Quassowski S. 50: vgl. auch Vangerow S. 350: Tewes S. 30; Vering S. 487 Anm. und Sintenis S. 493.

[2]) Donellus VII, 5 § 2 Anm. 2.

dieser Ausführung doch nicht die Erfüllung der Potestativbedingung. Für unsere Materie wird zudem noch ausdrücklich betont:

ut paruisse, conditioni videatur, etiam scire debet hanc conditionem insertam, nam si fato fecerit non videtur obtemperasse voluntati (l. 2 D. 35,1).

In dem Wesen der Potestativbedingung selbst liegt also schon, daß zu ihrer Erfüllung die Kenntnis vorhanden sein muß, und insofern ist die Kenntnis mittelbar auch zum Antritt erforderlich.

Wie gesagt, die Kenntnis von der Bedingung ist nur bei Potestativbedingungen Erfordernis des Antritts. Man hat das Gegenteil aus der l. 32 § 2 herauslesen wollen. So folgert aus cit. l. Mühlenbruch[1]: „Wer als pure institutus glaubt, sub conditione eingesetzt zu sein, erwirbt ebensowenig die Erbschaft wie der, welcher eingesetzt ist und die Bedingung erfüllt, ungeachtet er glaubt, pure eingesetzt zu sein.“ Die l. 32 § 1 behandelt aber gar nicht den Fall des Irrtums des Erben, sondern nur das Nichtwissen, den Zweifel des Erben, ob er pure oder sub conditione eingesetzt ist. Ähnliche Konsequenzen wie Mühlenbruch zieht Northoff,[2] doch durchbricht er sein Prinzip:

„Der Instituierte muß die Bedingung in der bestimmten Kenntnis, daß sie ihm auferlegt sei, erfüllen“, durch Ausnahmen so weit, bis nur noch die Potestativbedingungen übrig bleiben. Lassalle[3] zieht zur Erörterung die l. 21 § 3 D. 29,2 herein und kommt ihr folgend grade zum umgekehrten Resultat: Kenntnis von der Bedingung ist erforderlich,

[1] Mühlenbruch bei Glück Bd. 42 S. 419.

[2] Northoff, Jahrb. f. Dogm. S. 209 u. S. 235/36.

[3] Lassalle S. 322.

Kenntnis von dem Eintritt der Bedingung ist nicht erforderlich. Daß cit. lex ihren Platz ganz wo anders hat, werden wir unten sehen, und so ist es überflüssig, hier auf Lassalles Ansicht näher einzugehen, zumal sie im direkten Gegensatz zu den Quellenentscheidungen steht, denn sie verlangen, wie oben gezeigt, wohl die Kenntnis von dem Eintritte der Bedingung, nicht aber die von der Bedingung selbst.

b) Wissen vom Delationsgrund.

Das Wissen des Erben muß sich endlich auch auf den Delationsgrund erstrecken: scire debet qua ex causa hereditas ad eum pertineat l. 22. Weiß er es nicht und glaubt er aus einem anderem als den wirklichen Delationsgrund berufen zu sein, so ist sein Antritt ungültig. Daher wird der proximus agnatus, der glaubt, er sei Intestaterbe, während er vom Erblasser testamentarisch eingesetzt ist, nicht Erbe, quamvis omnia pro domino fecerit l. 22.

Es entsteht nun die Frage, ob der Intestaterbe der ex testamento berufen ist, und der als Intestaterbe ausschlägt, nicht zugleich damit die Testamentserbschaft ausgeschlagen habe. Diese Frage wirft l. 17 § 1 auf. Die Antwort entspricht dem aufgestellten Prinzip: Es kommt darauf an, ob der Erbe den Delationsgrund wußte oder nicht wußte.

Wußte der Erbe, daß er zum Testamentserben berufen war, so wußte er auch, daß er als Intestaterbe erst nach Ausschlagung seiner Erbschaft ex testamento berufen ist. Er muß sich, bevor er sich überhaupt mit der Entscheidung, ob er die Intestaterbschaft annehmen soll oder nicht, befaßt, erst darüber klar geworden sein, daß er die Testamentserbschaft ausschlagen will. Fällt er daher die Entscheidung über die Instetaterbschaft dadurch, daß er sie ausschlägt, so

entscheidet er sich damit auch inzidenter für die Ausschlagung der Testamentserbschaft (l. 17).

Folgerichtig wäre es aber auch, daß der Intestaterbe, der weiß, daß er in erster Linie als Testamentserbe berufen ist und der die Intestaterbschaft antritt, damit die Testamentserbschaft ausschlage. So ist es auch. Dies bestätigt l. 77: videbor ante repudiare testamentum et ita legitimam adquisisse.

Wußte der Intestaterbe nicht, daß er auch als Testamentserbe berufen war, so ist seine Ausschlagung der Intestaterbschaft nichtig, denn eine dementsprechende Delation lag gar nicht vor. Bevor die Erbschaft ab intestato deferiert werden konnte, mußte sie erst ex testamento repudiiert sein. Dies ist aber nicht geschehen und konnte gar nicht geschehen, denn der Erbe hat gar nicht das Wissen vom Vorliegen der Delation ex testamento. Hier ist also die Ausschlagung ab intestato ein völlig nichtiger Akt: si ignorat, ad neutrum ei repudatio nocebit neque ad testamentariam, quoniam hanc non repudiarit, neque ad legitimam, quoniam nondum ei fuerat delata (§ 1 i. f. l. 17).

Der Fall der l. 60 hat unter den römischen Juristen zu Kontroversen geführt, obschon nach unserm aufgestellten Prinzip die Entscheidung ohne Schwierigkeiten ist. Der Fall ist folgender: Ein filius emancipatus ist von seinem Vater zum Erben eingesetzt und ihm ein Sklave cum libertate substituiert. Dem Sohn ist die Testamentserbschaft unbequem. Um ihr zu entgehen, zugleich aber die Erbschaft für sich zu gewinnen, gibt er vor, der Vater sei wahnsinnig gewesen (tamquam pater demens fuisset), und daher sei das Testament wegen fehlender testamenti factio ungültig. Sodann sucht er die bonorum possessio ab intestato nach. Es ist festzuhalten:

Der Sohn weiß, daß die Delation ex testamento gültig ist. Sucht er also die bonorum possessio ab intestato nach, so schlägt er damit die Testamentserbschaft aus. So entscheiden auch Paulus, Javolenus und Proculus. Anders Labeo.[1]) Er will in der Erstrebung der bonorum possessio eine pro herede gestio des Erben sehen. Dies geht aber doch wohl nicht an. Zwar kann in vielen Fällen die Nachsuchung der bonorum possessio eine pro herede gestio sein. Wenn der Testamentserbe jedoch ausdrücklich das Testament für ungültig erklärt und daraufhin die bonorum possessio ab intestato nachsucht, so kann doch wohl unmöglich darin eine pro herede gestio (ex testamento) gesehen werden.

§ 10.

Der Irrtum über die Erbquote.

Besitzt der Berufene das bisher erörterte Wissen über Delation und Delationsgrund, so befindet er sich in dem Zustande, den die Rechtsordnung zur Bedingung seines gültigen Antritts macht. Zur Vollständigkeit müssen hier noch die Entscheidungen betr. des Irrtums über die Erbschaftsquote erwähnt werden. Daß ein solcher auf das Bestehen eines Erbschaftsantritts u. E. kaum Einfluß haben kann, wenn kein positives derartiges Wissen verlangt wird, ergibt sich von selbst. Er muß aber doch hier behandelt werden, da einerseits über sein Wesen und seine Wirkung heftiger Streit in der Literatur herrscht, andererseits manche (vgl. bes. Köppen[2])) in ihm einen den inneren Willen ausschließenden

[1]) l. 60 h. t.

[2]) Köppen, Jahrb. f. Dogm. Bd. 5 S. 143—45.

Irrtum sehen. Daß wir in ihm nur einen Irrtum im Motiv sehen können, mag hier kurz erwähnt sein, hat aber, da wir jedem den Willen beeinflussenden Irrtum für den Erbschaftsantritt rechtliche Bedeutung absprechen, kein prinzipielles Interesse.

Köppen[2]) entscheidet sich, wie gesagt, für die Wesentlichkeit dieses Irrtums. Er sagt:

„Der Delat, welcher sich über die Erbschaftsquote irrt, irrt sich damit über den Inhalt seines Erbrechts und schreibt sich deshalb gleichfalls ein anderes Erbrecht zu, als er in Wirklichkeit hat; sein Irrtum schließt daher beim Antritt wie bei der Repudiation den zur Ausübung seines wahren Erbrechts erforderlichen Willen aus."

Er gelangt zu diesem Schlusse durch folgende Überlegung:

„Wer auf die Hälfte oder noch mehr berufen zu sein glaubt und in dem Gedanken an diese vermeintlich größere Erbportion trotz einer lästigen Auflage antritt, würde wegen derselben repudiiert haben, wenn er über seinen wahren Erbteil im klaren gewesen wäre." Sehr richtig bemerkt Rickelt, daß diese Ausführungen eher geeignet sind, den Irrtum über die Erbquote als einen Irrtum im Beweggrunde erscheinen zu lassen, als Köppens Ansicht zu begründen und zu erläutern. Rickelt sagt[1]):

„Ohne den Gedankengang zu stören, ließe sich (in o. a. Stelle) fortfahren: da er aber über sein Erbteil nicht im klaren war, vielmehr glaubte, er sei auf die Hälfte eingesetzt, so trat er die Erbschaft an, und da dieser Irrtum nur die Veranlassung war, daß er antrat, so ist sein Antritt gültig, denn es liegt ein Irrtum im Motiv vor, der auf die Wirksamkeit der Erklärung ohne Einfluß ist."

---

[1]) Rickelt S. 31.

Wenn, führt Köppen als Beispiel an, der Testamentserbe die Adition mit Rücksicht auf ein ihm bekanntes Testament erklärt, während in einem späteren, im geheimen errichteten letzten Willen sein Erbteil verändert ist, so hebt der hierdurch entstandene Irrtum über die Größe desselben die Wirksamkeit des Antritts auf: denn es ist dieses Rechtsgeschäft jetzt in einem wesentlichen Bestandteil nicht gewollt. Dem gegenüber stellt Northoff in durchaus zutreffender Weise fest, daß in Köppens Beispiel die Antretung erfolglos sei, „weil nicht delata hereditas vorhanden war. Auf Grund des ersten Testaments konnte die Erbschaft nicht angetreten werden, weil dasselbe rechtlich gar nicht existierte, und auf Grund des zweiten Testaments konnte sie ebensowenig angetreten werden, weil der Erbe dessen Vorhandensein nicht kannte.[1])"

Bevor wir die Stimmen der Literatur weiter hören, erscheint eine Betrachtung der einschlägigen Quellenstellen geboten: l. 21 § 3 D. 29, 2 sagt ausdrücklich:

si quis partem, ex qua institutus est ignoravit, nihil ei nocere, quominus pro herede gereret.

Aus dieser Stelle scheint klar hervorzugehen, daß ein Irrtum über die Quote dem Delaten nichts schade, sein Antritt trotz des Irrtums gültig sei. Vering gründet seine Einwendung gegen diese Folgerung auf den weiteren Wortlaut der Stelle: quod et Cassius putat si conditionem sub qua

[1]) Northoff 21 S. 85/86. Der Delat befindet sich hier im Irrtum über die Delation, der, wie wir oben gesehen haben, allerdings den Antritt ungültig macht. Wenn Köppen an anderer Stelle (Jahrb. f. Dogm. Bd. 6 S. 317, vgl. auch Lehrb. S. 107/08 u. Anm. 1 S. 108) feststellt, daß der Irrtum über die Quote sehr wohl mitunter ein bloßer error in causa und als solcher unmöglich den Antritt ungültig machen könne, so spricht das mehr gegen als für seine im Text erörterte Ansicht.

heres institutus est, non ignorat, si tamen exstitit conditio sub qua substitutus est. Quid tamen si ignorat conditionem exstitisse? Puto posse adire hereditatem, quem admodum si ignoret au coheredis cui substitutus est, repudiatione portio ei delata sit[1])

Er hebt dem Beispiel Böckings[2]) folgend hervor: „Das partem bezeichnet hier nicht den vom Testator angegebenen Bruchteil, den der Antretende kennen muß, sondern den Anteil, den Betrag der Zuwendung, welcher im Resultate durch den Antritt erworben wird, z. B. zufolge des Schicksals der gestellten Bedingungen, der Zahl der zur Welt kommenden mit eingesetztem postumi, zufolge Akkreszenz und dgl. Man wird sich jedoch auf die Seite Puchtas,[3]) Mühlenbruchs und Vangerows stellen müssen, die aus zitierter Stelle den Hauptsatz herauslesen, daß die Nichtkenntnis des gebührenden Erbteils kein Hindernis der Antretung sei. Eine Bestätigung findet diese Ansicht auch noch in l. 5 § 1 D. 5, 4:

utilius est posse eum adire, qui nescit portionem, si cetera, quae oportet eum scire non ignoret.

Die Stelle, die die Schwierigkeiten im Streite um die Bedeutung des Irrtums über die Quote häuft, ist in l. 75 D. h. t. enthalten:

Ex semisse Titius heres scriptus quadrantis bonorum possessionem per errorem petiit; quaero au nihil actum sit, au vero perinde omnia servanda, ac si quadrans nominatus non sit? respondit magis nihil actum esse, quem admodum

---

[1]) Vering S. 437 Anm. 5 und 7.

[2]) Böcking (Pandekten, Grundriß) B. 3 § 89 Note 4 S. 77 der vierten Aufl.

[3]) Puchta, Vorles. II, 525 f.; Mühlenbruch (bei Glück) Bd. 42 S. 422; Vangerow II (2. Aufl.) S. 337.

cum ex semisse scriptus heres exquadrante per errorem adiit hereditatem.

Vering,[1]) der aus oben zit. lex siquis partem folgert, daß es nicht notwendig sei, daß der Antretende die absolute Größe der ihm deferierten Erbportion, deren Betrag und Wert kenne, folgert aus l. 75, daß der Antretende notwendig wissen muß, welcher Bruchteil der Erbschaft ihm deferiert worden, und ein Irrtum hierüber die Wirksamkeit der Antretung ausschließt. „Es ist also notwendig, daß der Antretende die Quantität des zu erwerbenden Rechts, nicht aber auch, daß er die des Objekts des Rechts kennt.“ Mühlenbruch[2]) folgert aus den Quellen, daß zwar Irrtum über die Größe den Antritt ungültig macht, dies beweise l. 75, jedoch steht es einem wirksamen Erbschaftsantritt nicht im Wege, wenn man bei der Vornahme desselben nur nicht weiß, zu dem wievielten Teil man Erbe werden kann, dies beweist l. 5 § 1 D. 5, 4. Ebenso Windscheid.[3])

Alle bisher angeführten Meinungen erscheinen gezwungen. Die Quellen ergeben doch klar, daß einmal, wie schon oben erwähnt, der Irrtum über die Quote den Antritt nicht unwirksam macht (vgl. l. 21 § 3 D. 29, 2 u. l. 5 § 1 D. 5, 4), andererseits die Nennung eines falschen Erbteils bei der Antretung diese ungültig mache. Diese Ansicht finden wir so oder ähnlich bei Arndts, Sintenis, Tewes, Vangerow, Northoff, Fuchs und Quassowski.[4])

---

[1]) Vering S. 487/88.

[2]) Mühlenbruch (in Glück) Bd. 42 S. 425.

[3]) Windscheid S. 202 Anm. 7; Windscheid-Kipp III S. 440 Note 7.

[4]) Arndts S. 937 § 507 Note 3 u. S. 953 § 517 Anm. 1; Sintenis S. 493; Tewes S. 31; Vangerow S. 449/50 (6. Aufl.); Northoff

Hunger[1]) verlangt ein Wissen des Erben darüber, zu welcher Quote er eingeladen wird, widerspricht sich aber selbst, wenn er zur Erklärung hinzufügt: „es schadet demnach nicht sowohl die Unkunde der Quote, auf welche man eingesetzt wird, als vielmehr das Antreten auf eine bestimmte Quote".

Auf die Erörterung, wie man sich oben aufgestellte Folgerung aus den Quellen zu erklären habe, lassen sich Sintenis und Tewes gar nicht ein.[2]) Vangerow sagt: im Fall der l. 75 will der Antretende etwas anderes, als er gemäß der Delation wollen kann, hier (d. h. in l. 27 § 3 D. 29, 2) akkomodiert er sich der Delation in omnem eventum. Vangerow operiert hier mit einem Willen, dessen Grenzen durch die Delation gesteckt sind. Northoff geht davon aus, daß der Erblasser, wenn er Quoten aussetzt, damit seine Erbschaft in mehrere Erbschaften teilt, und zieht daraus die Folge, daß im Falle der l. 75 der Antritt darum ungültig ist, weil die Erklärung nicht mit dem Objekt im Einklang stehe.

Die Ansicht, die am meisten einleuchtet, ist wohl die von Fuchs, der die Regelung, die die Quellen in betreff der Erbschaftsquote treffen, daraus erklärt, „daß nur dem Erblasser die Befugnis zusteht, die Ausübung des Erbrechts zu modifizieren und die dieserhalb getroffene Anordnung mit dem Erbrecht unzertrennlich verbunden ist".[3])

Dann erklärt es sich, daß die Benennung einer unrich-

Bd. 6 S. 247/48; Fuchs, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 39 S. 237; Quassowski S. 58 ff.

[1]) Hunger S. 460 u. Anm. 1 i. f.

[2]) Vangerow S. 337 (7. Aufl.); vgl. auch Dernburg 1903 III S. 315 N. 6.

[3]) Fuchs, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 39 S. 237.

tigen Quote beim Antritte diesen unwirksam macht, „weil der Erbe ein Erbteil weder zu bestimmen noch abzuändern berechtigt ist“. Diese Meinung harmoniert auch mit dem in den Quellen an die Spitze gestellten Grundsatz:

qui totam hereditatem adquirere potest, is pro parte eam scindendo adire non potest.

§ 11.

Ergebnis.

Als Ergebnis obiger Ausführungen ergibt sich für den Irrtum beim Erbschaftsantritt: Der Irrtum macht nur dann den Erbschaftsantritt (und ebenso die Ausschlagung) nichtig, wenn er als Negation des Wissens von der Delation und dem Delationsgrunde auftritt. Dagegen hat jeder den Willen des Delaten berührende Irrtum für das rechtsgültige Bestehen des Antrittes keine Bedeutung. Denn ein rechtsgültiger Antritt liegt nicht dann vor, wenn sich innerer Wille des Delaten und Äußerung decken, sondern jeder Akt, der nach Lebensregel als Antritt angesehen wird, ist ein gültiger Antritt, mag ein dementsprechender innerer Wille des Delaten vorhanden sein oder nicht. Dafür, daß dem Berufenen, der sich in einem den Willen betreffenden Irrtum befand, das Schutzmittel der restitutio in integrum propter errorem zu Gebote stand, bieten unsere besonderen Quellen keinen Anhalt, jedoch spricht für diese Vermutung die weite Ausdehnung, die dieses Rechtsinstitut auf allen Gebieten des römischen Rechts wenigstens nach der Meinung der neueren Doktrin [1]) gehabt hat.

[1]) vgl. z. B. v. Hollander S. 153 ff.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Ich, Hermanus Jung, Niederländer, evangelischer Konfession, bin am 22. September 1885 als Sohn von Albert Jung, Direkteur der Nieuwe Afrikaansche Handelsrennootschap, und seiner Gattin Anna geb. Schadée in Rotterdam geboren. Mein Vater starb im Jahre 1887. Meine Mutter ist seit dem Jahre 1891 wiederverheiratet mit dem Königl. Preuß. Rittmeister a. D. Johannes Elsner v. Gronow, wohnend in Hirschberg i. Schl. — Die Vorschule besuchte ich in Göttingen und Lauban, als Gymnasien das Kgl. Gymnasium in Lauban, die Kgl. Ritterakademie in Liegnitz, das Städt. Gymnasium zu St. Maria Magdalena in Breslau, das Kgl. Domgymnasium in Naumburg a. S., das Kgl. König Wilhelm-Gymnasium in Breslau und das Kgl. Gymnasium in Bunzlau. Das letzte Gymnasium verließ ich Ostern 1904 mit dem Zeugnis der Reife. Hierauf studierte ich 6 Semester die Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten München (1 Semester), Berlin (1 Semester), Freiburg i. B. (1 Semester), Breslau (3 Semester).

Am. 15. Mai 1907 bestand ich das examen rigorosum.

Während meiner Studienzeit besuchte ich die Vorlesungen folgender Herren Dozenten:

v. Bechmann, Brie, Brunner, Dahn, Engelmann, Fischer, Gretener, Grueber, Heilborn, Kipp, Klingmüller, R. Leonhard,

Merkel, Richard Schmidt, Schollmeyer, Alfred Schultze, v. Seuffert, Sombart, Wagner, Wolf, Wolff.

Allen meinen hochverehrten Lehrern spreche ich meinen gehorsamsten Dank aus.

Zu besonderem Dank bin ich Herrn Geheimrat Professor Dr. Leonhard für sein mir in liebenswürdigster Weise gezeigtes Interesse verpflichtet.